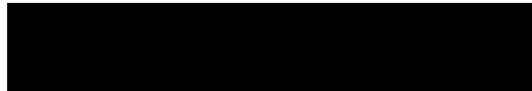




# **Freie und Hansestadt Hamburg**

**Finanzbehörde Hamburg**



Gänsemarkt 36  
20354 Hamburg  
Deutschland



**Servicedienstleistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen im  
Hamburger Rathaus und anderen Liegenschaften von Senats- und  
Bürgerschaftskanzlei**

**Offenes Verfahren (EU)**

**Ausschreibungsnummer: 2015000109**

**Vergabeunterlagen**

# Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen.....	1
Projektinformation .....	1
Vergabeunterlagen.....	3
Hamburgische Bewerbungsbedingungen (Stand: 01.09.2015).....	3
Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL) vom 01.09.2015 .....	3
§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Vollständigkeit der Vergabeunterlagen, Prüfung.....	3
§ 3 Abgabe der Angebote .....	3
§ 4 Angebotspreise .....	3
§ 5 Proben und Muster.....	4
§ 6 Nebenangebote.....	4
§ 7 Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit .....	4
§ 8 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister .....	4
§ 9 Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs .....	4
§ 10 Losentscheid .....	4
Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen (Stand 01.06.2013).....	5
Eigenerklärung Mindestlohn (Stand: 10.06.2013) .....	7
Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit .....	8
Angebotsvordruck (01.08.2014).....	10
Top 10 Fehler bei der Angebotsabgabe.....	12
HmbTG Vertrag unterliegt dem Transparenzgesetz .....	14
Erklärung der Bietergemeinschaft 2015 .....	15
Produkte/Leistungen .....	16
Kriterienkatalog .....	19
Anlagen .....	25

## Aufforderung zur Angebotsabgabe

Offenes Verfahren (EU) Nr. 2015000109

### Servicedienstleistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Hamburger Rathaus und anderen Liegenschaften von Senats- und Bürgerschaftskanzlei

Art der Leistung:	Dienstleistungsauftrag
Ort der Leistung:	Hamburg
Anforderung der Vergabeunterlagen:	bis zum Ablauf der Angebotsfrist, ausschließlich elektronisch
Frist für Bieterfragen:	14.01.2016 10:00
Ablauf der Angebotsfrist (Einreichungstermin):	21.01.2016 10:00:00
Ablauf der Bindefrist:	29.04.2016
geplanter Vertragsbeginn:	01.05.2016

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg zu vergeben. Die Bewerbungsbedingungen sind als Anlage beigefügt. Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen.

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen und das Angebot elektronisch abgeben möchten, werden Sie gebeten, Ihr Angebot in der Vergabesoftware zu erfassen und mit Hilfe des Mantelbogens bzw. der digitalen Signatur zu unterzeichnen. Die kostenlose elektronische Angebotsabgabe (eVergabe) steht Ihnen unter [www.gateway.hamburg.de](http://www.gateway.hamburg.de) mit dem Online-Dienst "Ausschreibungen" zur Verfügung. Bei Verwendung des Mantelbogens ist dieser unterschrieben und zusammen mit den ggf. geforderten Angaben und Erklärungen, soweit diese nicht bereits elektronisch als Anlage den Angebotsdaten beigefügt wurden, im verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag bis zum Einreichungstermin (s.o.) bei der u.g. Submissionsstelle einzureichen.

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen und das Angebot konventionell abgeben möchten, werden Sie gebeten, eine Ausfertigung des Angebotsvordrucks nebst Anlagen auszufüllen und unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Einreichungstermin (s.o.) bei der

**Submissionsstelle Finanzbehörde  
Gänsemarkt 36 (Raum 100)  
20354 Hamburg  
Deutschland**

einzureichen.

Der Umschlag ist mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und dem Vermerk "Angebot für Ausschreibung Nr. 2015000109" zu versehen.

Die Angebote werden nicht verlesen, Bieter und Preise nicht bekannt gegeben. Bis zum Einreichungstermin können die Angebote geändert werden; die Änderungsmitteilung ist in gleicher Weise einzureichen. Vom Einreichungstermin an ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (s.o.) an sein Angebot gebunden.

Zu dieser Ausschreibung werden nur Anfragen beantwortet, die per Mail, Briefpost oder Fax innerhalb der Frist für Bieterfragen gestellt werden. Bei der elektronischen Angebotserstellung können Auskünfte außerdem über das Fragen- und Antwortenforum der eVergabe eingeholt werden. Auskünfte erteilt (sofern in der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Angaben

gemacht werden) die

**Finanzbehörde Hamburg  
Organisation und Zentrale Dienste**

**Postanschrift: Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg**

**Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de**

Die Auskünfte werden unverzüglich im Fragen- und Antwortenforum der eVergabe veröffentlicht. Die Auskünfte der Vergabestelle werden Bestandteil der Vergabeunterlagen. Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

Zuständig für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen ist die

**Vergabekammer bei der Finanzbehörde  
Große Bleichen 27  
20354 Hamburg**

Gemäß § 107 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn Sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

#### **Anlagen:**

- Leistungsbeschreibung
- Hamburgische Bewerbungsbedingungen
- Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung –
- Angebotsvordruck
- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit
- Eigenerklärung Mindestlohn
- sonstige Unterlagen

# Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL) vom 01.09.2015

## § 1

### Allgemeines

- (1) Der öffentliche Auftraggeber verfährt nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A - Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen - (VOL/A), ohne dass dieser Vertragsbestandteil wird.
- (2) Diese Bewerbungsbedingungen gelten, soweit für das konkrete Vergabeverfahren keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Für Teilnahmeanträge von Bewerbern gelten diese Bedingungen entsprechend.
- (3) Die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen dienen ausschließlich der Erstellung eines Angebotes für den öffentlichen Auftraggeber. Die Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung. Der Inhalt der Vergabeunterlagen ist vertraulich zu behandeln; der Bieter hat – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm während des Vergabeverfahrens bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter sowie einbezogene Nachunternehmer und Lieferanten zu verpflichten.

## § 2

### Vollständigkeit der Vergabeunterlagen, Prüfung

- (1) Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hat der Bieter diese auf Vollständigkeit zu prüfen. Sollte er unvollständige Unterlagen erhalten haben oder inhaltliche Unstimmigkeiten feststellen, hat er sich unverzüglich zur Aufklärung an die in den Vergabeunterlagen angegebene Kontaktstelle zu wenden. Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger Unterlagen abgegeben wurde, gehen zu Lasten des Bieters.
- (2) Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so hat der Bieter unverzüglich den öffentlichen Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

## § 3

### Abgabe der Angebote

- (1) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen und muss unterschrieben sein. Bei der elektronischen Übermittlung der Angebotsdaten genügt die Unterschrift auf dem Mantelbogen oder eine geeignete elektronische Signatur im Sinne von § 13 Abs. 1 bzw. § 16 EG Abs. 1 VOL/A.
- (2) Für das Angebot sind ausschließlich die von dem öffentlichen Auftraggeber elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Nur sofern diese nicht ausreichend sind, können Anlagen verwendet werden. Sofern Anlagen verwendet werden müssen, ist im Vordruck des öffentlichen Auftraggebers unter dem jeweiligen Gliederungspunkt anzugeben, an welcher Stelle der Anlagen (Seitenangabe, Gliederungspunkt u.ä.) die entsprechenden Informationen zu finden sind. Die Anlagen sind eindeutig als zum Angebot gehörig zu kennzeichnen. Unvollständige Angebote und solche, zu denen keine oder nicht bedingungsgemäße Proben oder Muster zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingereicht sind (falls gefordert), können ausgeschlossen werden.
- (3) Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragneh-

mers Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen beinhalten, führt dies im Regelfall gemäß § 16 Abs. 3 lit. d) bzw. § 19 EG Abs. 3 lit. d) VOL/A zum Ausschluss des Angebots.

- (4) Jeder Bieter darf nur ein geltendes Angebot für jedes Vergabeverfahren einreichen. Es ist insbesondere unzulässig, für die ausgeschriebene Leistung nicht nur ein eigenes Angebot abzugeben, sondern sich zugleich als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder vergleichbar um den ausgeschriebenen Gesamtauftrag zu bewerben. Für den Fall, dass ein Nachunternehmer sich bei mehreren Bietern einbringen will, ist von den Bietern und dem Nachunternehmer sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung oder Verfälschung des Wettbewerbs ausgeschlossen ist und keine schützenswerten Informationen weitergegeben oder wettbewerbsbeschränkende Abreden getroffen werden können. Dies gilt vor allem für die Gesamtangebote und die zu Grunde liegenden Kalkulationen.
- (5) Gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,
  - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall und die Aufrechterhaltung derselben für die Dauer des Vertrages erklärt ist,
  - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
  - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
  - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Bei elektronischer Angebotsabgabe hat der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter das Angebot auf dem eingereichten Mantelbogen zu unterschreiben oder das Angebot mit einer geeigneten elektronischen Signatur im Sinne von § 13 Abs. 1 bzw. § 16 EG Abs. 1 VOL/A zu versehen. Die von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung ist im Original auf dem Postweg einzureichen.

- (6) Soweit eine Besichtigung gefordert wird, hat der Bieter vor Abgabe eines Angebots die örtlichen Gegebenheiten in Absprache mit dem jeweiligen Ansprechpartner des öffentlichen Auftraggebers in Augenschein zu nehmen. Die ausgefüllte und vom öffentlichen Auftraggeber unterschriebene Besichtigungsbestätigung ist dem Angebot beizufügen.
- (7) Für die Bearbeitung des Angebots werden keine Kosten erstattet.

## § 4

### Angebotspreise

- (1) Preise sind in Euro anzugeben.
- (2) Die Leistungen können von dem öffentlichen Auftraggeber im Ganzen oder nach Losen geteilt oder auch in den einzelnen Losen geteilt vergeben werden. Ist eine Vergabe in Losen vorgesehen, ist dem Bieter freigestellt, für sämtliche oder einzelne Lose ein Angebot abzugeben, sofern in der Leistungsbeschreibung keine andere Regelung getroffen wurde. Sollte die Teilung in Lose eine Preisänderung bedingen, so ist sie im Angebot zum Ausdruck zu bringen.
- (3) Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- (4) Entspricht der im Angebot angegebene Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Menge und Preis pro Einheit, so ist immer der Preis pro Einheit maßgebend.

## § 5

### Proben und Muster

- (1) Soweit Proben und Muster gefordert werden, dürfen sie nicht mit dem Namen der Firma oder anderen Kennzeichen des Bieters versehen sein. Für die Auszeichnung dürfen nur die den Vergabeunterlagen beigefügten Musterzettel verwendet werden. Wenn diese nicht ausreichen, können weitere beim öffentlichen Auftraggeber abgefordert werden. Bei elektronischer Angebotsabgabe sind Musterzettel rechtzeitig beim öffentlichen Auftraggeber abzufordern.
- (2) Für Proben und Muster wird keine Vergütung gewährt. Die nicht gewählten Proben und Muster können innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf der Bindefrist zurückgefordert werden, soweit sie bei der Prüfung des Angebots nicht verbraucht worden sind und der Wert pro Einheit 10 Euro übersteigt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter. Danach werden die Proben und Muster nicht mehr aufbewahrt.

## § 6

### Nebenangebote

- (1) Nebenangebote müssen, soweit sie zugelassen sind, auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.
- (2) Soweit sich aus den Vergabeunterlagen nicht etwas anderes ergibt sind
  - Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Wird eine Leistung angeboten, die von den vorgesehenen Spezifikationen abweicht, hat der Bieter bei der betreffenden Position in der Leistungsbeschreibung auf eine Anlage zum Angebot hinzuweisen. In dieser ist die abweichende Leistung eindeutig zu beschreiben und die Gleichwertigkeit im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit nachzuweisen;
  - andere Nebenangebote (z.B. über Zahlungsbedingungen, Gleitklauseln) nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

## § 7

### Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

- (1) Vor der Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem Gesamtwert in Höhe von über 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Lieferungen und Leistungen<sup>1</sup> ist von den Bewerbern oder Bietern zum Nachweis der Zuverlässigkeit eine Erklärung (Eigenerklärung) darüber zu verlangen, dass ein Ausschluss vom Wettbewerb nach bzw. analog § 6 Abs. 5 lit. c) bzw. § 6 EG Abs. 6 lit. c) VOL/A oder § 4 Abs. 9 lit. b) und c) VOF durch die zentrale Informationsstelle (ZIS) der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erfolgt ist und keine Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorliegen, die einen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten. Ferner haben Bieter und Bewerber zu erklären, dass kein Eintrag im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein oder in vergleichbaren Registern anderer Bundesländer erfolgt ist.
- (2) Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Erklärung nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder unzutreffende Erklärungen abgegeben werden.

## § 8

### Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Der öffentliche Auftraggeber wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Eigenerklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.

Dies gilt bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach VOL bzw. VOF bei einer Auftragssumme ab 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) in den Bereichen

- Gebäudereinigungs-gewerbe
- Personen- und Gütertransport-gewerbe
- Bewachungs- und Ordnungsgewerbe
- Versorgungsgewerbe
- Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen
- Winterdienst,

sowie bei der Vergabe von Lieferungen und sonstigen Leistungen nach VOL, VOF bzw. Beschaffungsordnung (BO) bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit.

## § 9

### Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs

- (1) Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie von Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der zentralen Informationsstelle (ZIS) abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs (Register) zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmern vorliegen, soweit im Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen.
- (3) Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, diese Nachfragen auch auf etwaige Nachunternehmer zu erstrecken.
- (4) Unterhalb der in Abs. 1 genannten Wertgrenze ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, eine Registerabfrage entsprechend Abs. 1 durchzuführen.
- (5) Bieter bzw. Bewerber müssen einwilligen, im potenziellen Auftragsfall für die Abfrage beim Register personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen, sowie die Zustimmung dieser Personen zur Weiterleitung der erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber einzuholen. Ohne Einwilligung und Zustimmung kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftragsbefreiung beteiligt werden sollen, ist auch von diesen eine gleichlautende Einwilligung sowie deren Zustimmung einzuholen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese schriftlichen Einwilligungen und Zustimmungen werden Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt.

Die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW).

## § 10

### Losentscheid

Der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, bei wertungsgleichen Angeboten das Los entscheiden zu lassen.

<sup>1</sup> Darunter fallen auch alle freiberuflichen Leistungen.

# Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B)

vom 01.06.2013

## Hinweis:

Die Paragrafenangaben beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - Fassung 2003 - (Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003).

### **1. Art und Umfang der Leistungen (zu § 1 VOL/B)**

- (1) Die angebotenen Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Diesen Festpreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt.
- (2) Durch die vereinbarten Preise sind im Zweifel sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Nebenleistungen wie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. in deutscher Sprache, der Transport (inkl. Verpackung, Versicherung und Anlieferung an den bestimmungsgemäßen Leistungsort), das Aufstellen bzw. Installieren vor Ort und sonstige Kosten und Lasten wie Patentgebühren und Lizenzvergütungen abgegolten.

### **2. Änderungen der Leistung (zu § 2 VOL/B)**

Wird bei Änderung der Leistung oder anderen Anordnungen des Auftraggebers eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich vor der Ausführung, möglichst der Höhe nach, schriftlich anzeigen.

### **3. Mehr- oder Minderleistungen (zu § 2 Nr. 3 VOL/B)**

- (1) Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ohne Änderung der vertraglichen Einheitspreise Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung bis zu 10 v.H. einverstanden zu sein.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Minderleistungen, wenn nach Mengen gestaffelte Preise oder Rabatte wirksam gebunden sind.

### **4. Ausführungsunterlagen (zu §§ 3 und 4 Nr. 1 VOL/B)**

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Verträge, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Absatz 1 und § 14 VOL/B, werden hierdurch nicht eingeschränkt.

### **5. Ausführung der Leistung (zu §§ 4, 10 VOL/B)**

- (1) Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. auf den Aufbaustellen – auch während der Arbeitsruhe – ist auch dann Sache des Auftragnehmers, wenn sich diese Gegenstände auf den Grundstücken oder in den Räumen des Auftraggebers befinden.
- (2) Der Auftragnehmer hat die ihm zur Ausführung der Leistung übergebenen Gegenstände vor unbefugtem Gebrauch zu schützen.
- (3) Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadensersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, soweit der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet für den Ausgleich § 254 BGB entsprechend Anwendung.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Ziff. 11 Absatz 3) das volle uneingeschränkte Eigentum an dem geleisteten

bzw. gelieferten Gegenstand zu verschaffen. Die Verschaffung erfolgt frei von Rechten Dritter.

- (5) Die Gegenstände sind an die von der Empfangsstelle bezeichneten Räume bzw. auf die Grundstücksteile (Leistungsort) zu liefern. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellscheinnummer, das Geschäftszeichen, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält.
- (6) Bei Lieferungen müssen die zu liefernden Geräte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen, Normen und Standards entsprechen, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (BGBl. I 2011, S. 2179)) in der jeweiligen Fassung.
- (7) Der Auftraggeber kann sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen unterrichten.

### **6. Nachunternehmer (zu § 4 Nr. 4 VOL/B)**

Sind im Angebot Nachunternehmer oder Bezugsquellen angegeben, so darf sie der Auftragnehmer nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers wechseln.

### **7. Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren (zu § 8 Nr. 1 VOL/B)**

Wird die Eröffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

### **8. Kündigung oder Rücktritt (zu § 8 Nr. 2 VOL/B)**

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer selbst oder vermittelt durch von ihm eingesetzte Nachunternehmer schuldhaft gegen ihm obliegende Anforderungen oder Verpflichtungen nach §§ 3, 3a, 5 oder 10 Absatz 2 HmbVgG verstößt.

### **9. Vertragsstrafe (zu § 11 VOL/B)**

- (1) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die aus §§ 3, 3a, 5 und 10 Absatz 2 HmbVgG resultierenden Verpflichtungen ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt je Verstoß 1 v.H. der Auftragssumme. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe nach S. 1 auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.
- (2) Ergänzend vereinbarte Vertragsstrafen für die Überschreitung von Ausführungsfristen bleiben unberührt. Hiervon wiederum bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche wegen der Überschreitung von Ausführungsfristen unberührt; die Vertragsstrafen nach diesem Absatz 2 werden jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- (3) Die Summe aller zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5 v.H. der Auftragssumme begrenzt.

- (4) Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet wird.

#### **10. Güteprüfung (zu § 12 VOL/B)**

- (1) Proben und Muster zu berücksichtigten Angeboten bleiben bis zur Vertragserfüllung als für die Lieferung verbindliche Qualitätsmuster bei der Vergabestelle. Diese müssen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Beschaffenheit entsprechen. Bis zu einem Wert von 10 Euro/ Einheit werden sie, wenn sie nicht vom jeweiligen Vertragspartner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vertragsabschluss abgeholt oder zurückgefordert worden sind, von der Vergabestelle ohne Berechnung übernommen.
- (2) Die Kosten der Rücksendung trägt der Auftragnehmer. Ab einem Wert von 10 Euro/Einheit werden die Proben und Muster nach Vertragsabschluss in Absprache mit dem Vertragspartner entweder von der letzten Teillieferung abgesetzt, gegen Empfangsbestätigung wieder ausgehändigt bzw. im Ausnahmefall auf Kosten des Eigentümers zurückgeschickt oder anderen Dienststellen der FHH überlassen.
- (3) Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet. Stellt sich bei der Güteprüfung jedoch heraus, dass die gelieferten Waren nicht den Bedingungen entsprechen, so sind etwaige Kosten für die Güteprüfung vom Auftragnehmer zu tragen. Die durch die Güteprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Waren werden dann nicht vergütet.

#### **11. Abnahme, Gefahrübergang (zu § 13 VOL/B)**

- (1) Bei Aufbauleistungen hat der Auftragnehmer die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme, rechtzeitig in Textform zu beantragen.
- (2) Die Leistung gilt als abgenommen:
- bei Lieferungen mit der vorbehaltlosen Schlusszahlung,
  - bei Aufbauleistungen 12 Werktagen nach Eingang des in Textform gestellten Antrages auf Abnahme, soweit der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigert.
- (3) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über:
- bei Lieferungen mit der Entgegennahme durch die Empfangsstelle,
  - bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

#### **12. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (zu § 14 VOL/B)**

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit Gefahrübergang (Ziff. 13). Bei wiederkehrenden Leistungen ist die Einzelleistung maßgeblich.

#### **13. Aufstellung der Rechnungen (zu § 15 VOL/B)**

- (1) Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als „Zweitschrift“ deutlich kenntlich zu machen.
- (2) Die Rechnung ist grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Angebot mit den Festpreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Von den Festpreisen sind alle vereinbarten Nachlässe, Skonti usw. abzuziehen. Zu dem verbleibenden Nettorechnungsbetrag ist neben dem Steuersatz die Umsatzsteuer am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, aufzuführen.
- (3) Für selbstständige Teilleistungen (Teillieferungen) können nach Vereinbarung Teilrechnungen eingereicht werden.
- (4) Soweit Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart sind, sind in den Rechnungen hierüber der zutreffende Steuersatz und die darauf entfallende Umsatzsteuer offen auszuweisen. Diese Steuerbeträge sind in der Schlussrechnung vom Gesamtbetrag der Umsatzsteuer wieder abzusetzen.

#### **14. Zahlungsweise, Abtretung, Aufrechnung (zu § 17 VOL/B)**

- (1) Skontofristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Rechnungen (Eingangsstempel der zuständigen Empfangsstelle), jedoch
- bei Aufbauleistungen nicht vor dem Tage der Abnahme
  - bei allen anderen Leistungen nicht vor dem Tage der Erfüllung.
- (2) Der Rechnungsbetrag wird ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto gezahlt.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - aufzurechnen. Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder der Freien und Hansestadt Hamburg an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden, gleichviel ob er die Lieferungen oder Leistungen allein übernommen hat oder als gesamtschuldnerisch haftendes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft.

#### **15. Sicherheitsleistung (zu § 18 VOL/B)**

- (1) Ist für die Ausführung der Verträge und die Durchsetzung von Mängelansprüchen eine Sicherheit vereinbart, so beträgt sie 5 v.H. der Vertragssumme. Sicherheitsbeträge werden auf volle 10,- Euro nach unten abgerundet.
- (2) Wird die Sicherheit nicht binnen 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung geleistet, so werden von jeder Abschlagszahlung 10 v.H. einbehalten, bis 5 v.H. der Gesamtauftragssumme erreicht sind. Werden Abschlagszahlungen nicht geleistet, so wird der Sicherheitsbetrag von der Abrechnungssumme einbehalten.
- (3) Die Sicherheit wird nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche freigegeben, wenn während dieser Frist keine Mängel der Leistungen festgestellt werden. Werden vor Ablauf der Frist Mängel festgestellt, so bleibt die Sicherheit bis zur Beseitigung der Mängel gesperrt.

#### **16. Streitigkeiten (zu § 19 VOL/B)**

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten ist zunächst die Entscheidung der für die Abnahme der Leistung zuständigen Stelle herbeizuführen. Die Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht binnen eines Monats hiergegen beim Auftraggeber schriftlich Einwendungen erhebt.
- (2) Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ist Hamburg.

#### **17. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers**

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind und den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht widersprechen. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Änderungen oder Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen beinhalten, führt dies im Regelfall gemäß § 16 Abs. 3 lit. d) bzw. § 19 EG Abs. 3 lit. d) VOL/A zum Ausschluss des Angebots vom Vergabeverfahren.



## Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz

Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen sowie Dienstleistungskonzessionen vergibt die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß § 3 des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) nur an Auftragnehmer, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich dazu verpflichten,

1. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen auf Grund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist (§ 3 Abs. 1 HmbVgG). Entsprechendes gilt für die Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.
2. ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) für die Ausführung der Leistung aber mindestens ein Entgelt nach § 5 des Hamburgischen Mindestlohngesetzes (HmbMinLohnG) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen (§ 3 Abs. 2 HmbVgG).
3. im Fall der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes dafür zu sorgen, dass die Verleiher den Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Entleihers (§ 3 Abs. 3 HmbVgG).

Wird die folgende Eigenerklärung trotz Aufforderung des Auftraggebers nicht vorgelegt, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen (§ 3 Abs. 4 HmbVgG).

### Der Auftragnehmer / Anbieter erklärt hiermit:

1. Die Beschäftigten meines/unseres Unternehmens (ohne Auszubildende) werden für die Ausführung der für diesen öffentlichen Auftrag erforderlichen Leistung mindestens eine Vergütung in Höhe des Entgelts nach § 5 Abs. 1 HmbMinLohnG (z. Zt. 8,50 €, Stand Juni 2013). Bei der Ausführung der Leistungen beträgt die niedrigste Vergütung, die meine/unsere Beschäftigten erhalten, \_\_\_\_,\_\_€ (brutto) pro Stunde,
  - ( ) und zwar nach folgendem Tarifvertrag: \_\_\_\_\_
  - ( ) wobei eine tarifliche Bindung nicht besteht (Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen).

Zudem verpflichte ich mich / verpflichten wir uns zur Einhaltung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.

2. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Beschäftigte eines Verleihers veranlasse ich / veranlassen wir, dass der Nachunternehmer seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewährt wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern meines / unseres Unternehmens. Die Einhaltung dieser Vorgaben werden von mir / uns kontrolliert (§ 5 Abs. 1 HmbVgG).
3. Ich habe/Wir haben die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 HmbVgG in Verbindung mit dem HmbMinLohnG sowie die möglichen Sanktionen gemäß § 11 HmbVgG bei schuldhafter Nichterfüllung der Verpflichtungen aus § 3 Abs. 2 HmbVgG in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen (Vertragsstrafe, sofern vereinbart; fristlose Kündigung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag) und bestätige/n dies mit meiner/unserer Unterschrift.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Firmenstempel

## Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Der Bieter hat mit Abgabe seines Angebotes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß bzw. analog § 6 Abs. 5 lit. c) bzw. § 6 EG Abs. 6 lit. c) VOL/A und § 4 Abs. 9 lit. b) und c) VOF eine Eigenerklärung abzugeben. Die Angaben werden ggf. von dem öffentlichen Auftraggeber durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft. Der öffentliche Auftraggeber wird außerdem vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen in den Fällen des § 7 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) bei der zentralen Informationsstelle der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg abfragen, inwieweit Eintragungen im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bieterinnen und Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen.

### Ich/wir erklären,

- a) dass ich/wir den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen bin/sind.
- b) dass über mein/unser Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist<sup>1</sup>.
- c) dass ich/wir zum Zwecke der Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) einwillige(n), im potenziellen Auftragsfall personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen sowie die Zustimmung dieser Personen zur Weiterleitung der erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber einzuholen. Ohne Einwilligung und Zustimmung kann der Zuschlag nicht erteilt werden. Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftragsbefreiung beteiligt werden sollen, werde(n) ich/wir von diesen eine gleichlautende Einwilligung sowie deren Zustimmung einholen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese schriftlichen Einwilligungen und Zustimmungen werden Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt. Die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW).
- d) dass (**Zutreffendes bitte ankreuzen**)
  - in den letzten drei Jahren Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorgelegen haben (Abdruck des § 2 Abs. 2 siehe Rückseite); es wurden jedoch Maßnahmen zur Selbstreinigung und zur Prävention ergriffen. Nachweise über diese Maßnahmen sind als Anlage(n) beigefügt<sup>2</sup>.
  - keine Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten.
- e) dass ich/wir in den letzten drei Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
- f) dass ich/wir von der zentralen Informationsstelle der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht nach bzw. analog § 6 Abs. 5 lit. c) bzw. § 6 EG Abs. 6 lit. c) VOL/A und § 4 Abs. 9 lit. b) und c) VOF von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen worden bin/sind, kein Eintrag im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein oder in vergleichbaren Registern anderer Bundesländer erfolgt ist.
- g) dass dem Angebot nur die eigenen Preisermittlungen zu Grunde liegen und dass mit anderen Bewerbern Vereinbarungen weder über die Preisbildung noch über die Gewährung von Vorteilen an Mitbewerber getroffen sind und auch nicht nach Abgabe des Angebots getroffen werden,
- h) dass die allgemeinen Preisvorschriften, insbesondere die VO PR 30/53 vom 21.11.1953 sowie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26.08.1998 (beide in der jeweils gültigen Fassung), beachtet worden sind.

**Mir/uns ist bekannt, dass die Nichtvorlage oder die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem/unserem Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren der Freien und Hansestadt Hamburg sowie zur Kündigung eines etwa erteilten Auftrags führen kann.**

**Ich/wir verpflichte(n) mich/uns auch, die vorstehende Erklärung von Nachunternehmern zu fordern und diese vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.**

....., den .....

(Unterschrift und ggf. Stempel)

<sup>1</sup> Sollte das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden sein, sind zusätzliche Unterlagen einzureichen, die geeignet sind, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens belegen. Diese Unterlagen müssen der Vergabestelle die Möglichkeit geben, zu prüfen, ob das Unternehmen dazu in der Lage ist, den zu vergebenden Auftrag zu erfüllen. Fehlende Nachweise können zum Ausschluss aus dem laufenden Vergabeverfahren führen.

<sup>2</sup> Wird diese Möglichkeit angekreuzt, sind Unterlagen zwingend beizufügen und ggf. zu erläutern. Fehlende Nachweise können zum Ausschluss aus dem laufenden Vergabeverfahren führen.

**Auszug aus dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW):**  
**§ 2 Zentrale Informationsstelle, Inhalt des Registers**

(1) .....

(2) In das Register werden die nachgewiesenen korruptionsrelevanten oder sonstige Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr (schwere Verfehlungen) eingetragen. Ingetragene sind:

1. Straftaten nach

- a) § 108e des Strafgesetzbuches (StGB) (Abgeordnetenbestechung),
- b) §§ 129, 129a, 129b StGB (Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen),
- c) § 156 StGB (Falsche Versicherung an Eides Statt),
- d) § 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- e) §§ 263, 263a, 264, 265b, 266 StGB (Betrug und Untreue),
- f) § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt),
- g) §§ 267, 268, 269, 271, 273 StGB (Urkundenfälschungen),
- h) §§ 283, 283b, 283c, 283d StGB (Insolvenzstraftaten),
- i) §§ 298, 299 StGB (Straftaten gegen den Wettbewerb),
- j) § 319 StGB (Baugefährdung),
- k) §§ 324, 324a, 325, 325a, 326, 327, 328, 329, 330, 330a StGB (Straftaten gegen die Umwelt),
- l) §§ 331, 332, 333, 334 StGB (Korruptionsdelikte),

unabhängig von der Form der Beteiligung (Täterschaft oder Teilnahme im Sinne des Strafgesetzbuches);

2. Straftaten nach

- a) § 370 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1575), in der jeweils geltenden Fassung (Steuerhinterziehung),
- b) §§ 19, 20, 20a, 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2507), zuletzt geändert am 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595, 1597), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) in der Fassung vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (BAnz. AT 2012 V1), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) §§ 15, 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 159), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung (Ver- und Entleih ausländischer Leiharbeitnehmer ohne Genehmigung),
- e) §§ 9 bis 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1573), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) § 331 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung (Unrichtige Darstellung),
- g) §§ 399, 400, 401 des Aktiengesetzes (AktG) vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751, 2753), in der jeweils geltenden Fassung (Falsche Angaben; unrichtige Darstellung; Pflichtverletzung bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit),
- h) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998 (BGBl. II S. 2327) in der jeweils geltenden Fassung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr),

unabhängig von der Form der Beteiligung (Täterschaft oder Teilnahme im Sinne des Strafgesetzbuches);

3. Ordnungswidrigkeiten nach

- a) § 33 AWG,
- b) § 16 AÜG,
- c) § 8 SchwarzArbG,
- d) § 23 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert am 25. November 2012 (BGBl. II S. 1381, 1382), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) § 18 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes vom 11. Januar 1952 (BGBl. III 802-2), zuletzt geändert am 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) § 81 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. 2005 I S. 2115, 2009 I S. 3850), zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403), in der jeweils geltenden Fassung,
- g) § 146 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- h) § 404 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2781), in der jeweils geltenden Fassung;
- i) § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich die unterlassene Aufsichtsmaßnahme auf eine der in Nummern 1 und 2 genannten Straftaten oder eine der in den Buchstaben a bis h genannten Ordnungswidrigkeiten bezieht;

4. vergleichbar schwere Verfehlungen, insbesondere vorsätzliche oder grob fahrlässige Falscherklärungen

- a) zum Vorliegen von schweren Verfehlungen und Einträgen im Register nach § 1 Absatz 1 oder vergleichbaren Registern,
- b) zur Einhaltung der Tarifreue und der Bestimmungen über einen gesetzlichen Mindestlohn oder
- c) zur Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation;

soweit sie dem Unternehmen nach Absatz 4 zuzurechnen sind und soweit die Geschäftstätigkeiten des betroffenen Unternehmens einen Bezug zur Vergabe öffentlicher Aufträge aufweisen. Einem Verstoß gegen diese Vorschriften stehen Verstöße gegen vergleichbare Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände anderer Staaten gleich. Die Eintragung umfasst gegebenenfalls auch den infolge der schweren Verfehlung ausgesprochenen Ausschluss des Unternehmens von der Vergabe öffentlicher Aufträge (Einzelausschluss, Vergabesperre) gemäß § 6.

(3) ....

**Schriftliche Angebotsabgabe:**

Diesen Vordruck bitte ausgefüllt und unterschrieben einreichen.

**Elektronische Angebotsabgabe:**

Mittels Abgabe über Mantelbogen bzw. digitaler Signatur ist dieser Vordruck nicht auszufüllen, er bleibt jedoch inhaltlich (insb. Punkte 1 bis 6) Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Name und Anschrift des Bieters:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Internet:

Sachbearbeiter:

Anschrift und Telefon des Vertreters in Hamburg (nur bei auswärtigen Firmen):

Freie und Hansestadt Hamburg  
Finanzbehörde Hamburg  
Gänsemarkt 36 20354 Hamburg

**Angebot**

Ausschreibung Nr. 2015000109

1. Die Ausführung der in den Anlagen dieses Angebotsvordrucks beschriebenen Leistungen wird zu den eingesetzten Festpreisen ohne Umsatzsteuer angeboten. Diesen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet. Die Preise schließen alle Nebenkosten ein.

2. An dieses Angebot hält sich der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (siehe Aufforderung zur Angebotsabgabe) gebunden.

3. Dem Angebot liegen die

a) Leistungsbeschreibung,

b) Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung,

c) Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. Hamburgische Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL) – in der jeweils gültigen Fassung,

d) Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung,

e) Eigenerklärungen

zu Grunde.

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile nacheinander in der angegebenen Reihenfolge.

4. Unentgeltliche Nebenleistungen (Zugaben) werden ausgeschlossen und führen zum Ausschluss des Angebots.

5. Besondere Bemerkungen des Bieters (ggf. auf gesondertem Blatt):

.....  
.....  
.....

6. Anlagen zum Angebot:

.....  
.....  
.....

**Angebote, die nicht unterschrieben sind, gelten als nicht abgegeben. Wird das Angebot unvollständig oder unrichtig ausgefüllt, fehlen geforderte Nachweise oder sind Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei, so kann es vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.**

**Es wird gebeten, die für Eintragung von Preisen vorgesehenen, aber vom Bieter nicht ausgefüllten Felder zu entwerfen.**

....., den .....

.....

(Stempel und Unterschrift)

## Top 10 Fehler bei der Angebotsabgabe

Die Praxis zeigt, dass oft gute Angebote aufgrund von Verstößen gegen das Vergaberecht ausgeschlossen werden müssen. Diese Hinweise sollen Ihnen dabei helfen, ein sog. „bedingungsgemäßes“ Angebot abzugeben und häufig gemachte Fehler zu vermeiden.

### Welche Fehler werden häufig gemacht?

Platz	Fehler	Beispiele/Hinweise
1	<b>Änderungen der Vertragsunterlagen</b>	<p><b>Änderungen, Ergänzungen und Streichungen</b> an dem vorgegebenen Text der Leistungsbeschreibung und der anderen Vergabeunterlagen führen zum Ausschluss des Angebotes.</p> <p>Bei <b>Fragen</b> zu Unstimmigkeiten oder Unvollständigkeiten im Leistungsverzeichnis oder den sonstigen Vergabeunterlagen richten Sie sich vor <b>Angebotsabgabe schriftlich</b> (Telefax oder E-Mail) an die Vergabestelle.</p> <p>Beispiele aus der Gebäudereinigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>falsche Reinigungshäufigkeiten</li> <li>Reinigungsmittel, die nicht kompatibel oder für das Objekt geeignet sind</li> <li>es wird eine Flächendesinfektion angeboten, obwohl diese ausdrücklich nicht erlaubt ist</li> <li>keine gewerbliche Waschmaschine</li> <li>Hinweise aus den Ergänzenden Regelungen werden nicht im Konzept berücksichtigt</li> </ol>
2	<b>Angaben und Erklärungen fehlen</b>	<p>Bis zum <b>Ende der Angebotsfrist</b> müssen Sie die in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes angegebene Nachweise und Erklärungen mit dem Angebot in der angegebenen Form vollständig vorgelegen. Wir dürfen nach dem Vergaberecht fehlende Nachweise und Erklärungen <b>nur in Ausnahmefällen nachfordern</b>.</p>
3	<b>Fehlerhafte Konzepte</b>	<p>Beispiele aus der Gebäudereinigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>widersprüchliche Angaben</b> im Reinigungskonzept</li> <li>geforderte <b>Angaben</b> zu Geräten/Maschinen werden <b>vergessen</b></li> <li>Reinigungskonzepte sind <b>nicht objektspezifisch</b> und werden aus anderen Angeboten wieder verwendet</li> </ol>
4	<b>Die Angebotsfrist wird nicht eingehalten</b>	<p>Wenn Sie Ihr Angebot nicht innerhalb der Angebotsfrist abgeben, kann es nicht gewertet werden.</p>
5	<b>Das Angebot ist nicht unterschrieben</b>	<p>Wenn Sie Ihr Angebot nicht unterschrieben abgeben, kann es nicht gewertet werden. Bei elektronischen Angeboten müssen Sie den Mantelbogen unterschrieben einreichen oder eine elektronische Signatur einrichten.</p>

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 6  | <b>Eigene AGB beigelegt</b>  | Es dürfen keine <b>eigenen AGB des Bieters</b> beigelegt sein, dies gilt als <b>Veränderung der Vergabeunterlagen</b> und führt nach dem Vergaberecht zwingend zum sofortigen Ausschluss.  |
| 7  | <b>Einige Preisangaben fehlen oder sind nicht zweifelsfrei zu identifizieren</b> | Fehlende Preisangaben führen grundsätzlich zum Ausschluss. Nur in <b>Ausnahmefällen</b> sind wir berechtigt, eine unwesentliche <b>Preisangabe</b> nachzufordern.  |
| 8  | <b>Nebenangebote</b>   | Wenn Nebenangebote zugelassen sind, müssen Sie diese als eine <b>gesonderte Anlage</b> beigelegen und <b>gesondert unterschreiben</b> . Zudem wird die <b>Kennzeichnung</b> als Nebenangebot empfohlen.<br><br>Den Nachweis der Gleichwertigkeit (z. B. Produktdatenblätter, technische Beschreibungen des Herstellers) müssen Sie bei der Angebotsabgabe erbringen. |
| 9  | <b>Kalkulation</b>   | <p>a. Es werden <b>nicht</b> die <b>vorgeschriebenen Rechnungsgrößen</b> (z.B. kalkulatorische Abrechnungstage) zu Grunde gelegt.</p> <p>b. Vorgegebene <b>Felder</b> werden <b>nicht ausgefüllt</b>.</p> <p>c. Bei der Aufklärung durch die ausschreibende Stelle werden <b>nicht alle Fragen (fristgemäß) beantwortet</b>.</p>                                     |
| 10 | <b>Fehlerhafte Referenzen</b>  | Die Referenzen sind <b>älter</b> als gefordert oder <b>nicht dem Auftragsvolumen/-gegenstand</b> entsprechend.   |

### Wie können Sie Fehler vermeiden?

Nutzen Sie unser Angebot, elektronisch zu arbeiten. Die Vergabeunterlagen und das Angebotsformular können Sie online kostenlos erhalten, bearbeiten und auch bei uns einreichen.

Die elektronische Vergabe bietet für Sie viele Vorteile:

- Sie können Ihre **Angebote in der eVergabe erstellen** und mittels elektronischer Signatur oder Mantelbogen **rechtsicher unterzeichnen**.
- **Fast** alle zum Angebot gehörigen **Dokumente** können in die elektronische Vergabe **hochgeladen** werden.
- Durch die automatisierten Prozesse der elektronischen Vergabe sparen Sie Zeit bei der Berechnung der Angebotspreise und vermeiden einige mögliche **formelle Fehler**, die zu einem Ausschluss führen könnten.

**Wie geht das?** Beim ersten Zugang zur elektronischen Vergabe registrieren Sie bitte Ihre Firma beim HamburgService. Eine Anleitung zur Firmenregistrierung finden Sie beim HamburgService in der Hilfe. Den HamburgService finden Sie unter:

<https://gateway.hamburg.de/HamburgGateway/FVP/Application/Index.aspx>

Wählen Sie im Anschluss die Dienste „**Ausschreibungen**“ aus.

**Fragen?** Wir stehen Ihnen gerne unter der Tel.-Nr. 428 23 1427 oder über das Funktionspostfach [ausschreibungen@fb.hamburg.de](mailto:ausschreibungen@fb.hamburg.de) zur Verfügung.

**Wir freuen uns auf Ihre bedingungsgemäßen Angebote!**

**Veröffentlichung von Verträgen, Vereinbarung eines Rücktrittsrechts  
und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen  
nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)  
bei Vergabeverfahren nach VOL, VOF und nach der Beschaffungsordnung (BO)**

**I. Anwendungsbereich**

Nachfolgende Musterformulierungen sind in allen förmlichen Vergabeverfahren mittels dieses Formblatts zum Bestandteil der Vergabeunterlagen zu machen. Bei Freihändigen Vergaben sowie bei freiberuflichen Leistungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BO ist alternativ eine der unten unter II. stehenden Formulierungen und der Text unter III. in geeigneter Form in den Vertrag aufzunehmen. Bei Vergaben, die mit dem elektronischen Bestellwesen abgewickelt werden, werden diese Vorgaben vom System bereits berücksichtigt.

**II. Wirksamkeit und Veröffentlichung des Vertrages; Rücktrittsrecht**

(Zutreffendes ist von der Vergabestelle anzukreuzen:)

Dieser Vertrag ist ein Vertrag der Daseinsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG) oder ein Vertrag, an dessen Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht und dessen Veröffentlichung die wirtschaftlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erheblich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG).

Der Gegenstandswert liegt über (netto) 100.000 Euro (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG). Damit gilt:

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
2. Verträge, die unter § 10 Abs. 2 HmbTG fallen, werden erst einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die FHH kann binnen dieses Monats zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Dieser Vertrag ist kein Vertrag der Daseinsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG) und auch kein Vertrag, an dessen Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht und dessen Veröffentlichung die wirtschaftlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erheblich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG)

oder der Gegenstandswert liegt unter (netto) 100.000 Euro (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG). Damit gilt:

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, die nach derzeitiger Bewertung jedoch nicht gegeben sind, wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht.
2. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

**III. Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; Haftung**

Der Bieter ist gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG verpflichtet, bereits im Angebot die Dokumente in geeigneter Form zu kennzeichnen, welche nach seiner Einschätzung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, und dies ggf. zu begründen. Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach dem HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.



## Erklärung der Bietergemeinschaft

für Nr. 2015000109 über Servicedienstleistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen im  
Hamburger Rathaus und anderen Liegenschaften von Senats- und Bürgerschaftskanzlei ab  
01.05.2016 bis 30.04.2018

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Geschäftsführendes  
Mitglied \_\_\_\_\_

Mitglied \_\_\_\_\_

Mitglied \_\_\_\_\_

Mitglied \_\_\_\_\_

beschließen, uns im Falle der Auftragserteilung zu einer Bieter-/ Arbeitsgemeinschaft  
zusammenschließen.

Wir erklären, dass

1. das oben bezeichnete geschäftsführende Mitglied die Bietergemeinschaftsmitglieder gegenüber Finanzbehörde rechtsverbindlich vertritt,
2. das geschäftsführende Mitglied berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen und
3. alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haften.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

# Produkte/Leistungen

Alle Preise sind ohne Umsatzsteuer einzugeben

## Hinweis

Im Vergleich zum aktuellen Vertrag wurden in der vorliegenden Ausschreibung bei der Abfrage der Preise umfangreiche Änderungen vorgenommen. Daher können nicht für alle voraussichtlichen Abnahmemengen (Menge der Stunden pro Position) fundierte Angaben gemacht werden. Die Angegebenen Stunden von insgesamt rund 15.000 Stunden pro Jahr basieren auf den Rechnungen der vergangenen Jahre. Die Verteilung in die Gruppen 1 und 2 sowie die gruppeninterne Verteilung der Stunden basiert auf erfahrungsbasierten Schätzungen.

Wenn die Ansprechpartnerin / der Ansprechpartner für den RathausService zum gleichen Preis abgerechnet werden soll wie die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Gruppe, so tragen Sie bitte die gleichen Preise ein. Die Ansprechpartnerin / der Ansprechpartner wird hauptsächlich die Arbeiten der Gruppe 1 oder 2 ausführen, nur im Bedarfsfall wird die Funktion der Ansprechpartnerin / des Ansprechpartners benötigt.

<b>1</b>	<b>Gruppe 1</b>					<b>EUR .....</b>
<b>1.1</b>	<b>Servicekräfte</b>					<b>EUR .....</b>

<b>1.1.1</b>	<b>Stundenverrechnungssatz an Werktagen</b>	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	5.700,00	Stunden	..... pro 1,00 Stunde	.....

An Werktagen von 07 Uhr bis 21 Uhr berechnen wir folgenden Stundenverrechnungssatz:

<b>1.1.2</b>	<b>Stundenverrechnungssatz an Sonn- und Feiertagen</b>	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	950,00	Stunden	..... pro 1,00 Stunde	.....

An Sonn- und Feiertagen von 07 Uhr bis 21 Uhr berechnen wir folgenden Stundenverrechnungssatz:

<b>1.1.3</b>	<b>Stundenverrechnungssatz an Werktagen, Nachts</b>	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1.425,00	Stunden	..... pro 1,00 Stunde	.....

An Werktagen von 00 Uhr bis 07 Uhr und von 21 Uhr bis 24 Uhr berechnen wir folgenden Stundenverrechnungssatz:

<b>1.1.4</b>	<b>Stundenverrechnungssatz an Sonn- und Feiertagen, Nachts</b>	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	495,00	Stunden	..... pro 1,00 Stunde	.....

An Sonn- und Feiertagen von 00 Uhr bis 07 Uhr und von 21 Uhr bis 24 Uhr berechnen wir folgenden Stundenverrechnungssatz:

<b>1.2</b>	<b>Ansprechpartner</b>					<b>EUR .....</b>
<b>1.2.1</b>	<b>Stundenverrechnungssatz an Werktagen</b>	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	300,00	Stunden	..... pro 1,00 Stunde	.....

An Werktagen von 07 Uhr bis 21 Uhr berechnen wir folgenden Stundenverrechnungssatz:

<b>1.2.2 Stundenverrechnungssatz an Sonn- und Feiertagen</b>	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	50,00	Stunden	..... pro 1,00 Stunde	.....

An Sonn- und Feiertagen von 07 Uhr bis 21 Uhr berechnen wir folgenden Stundenverrechnungssatz:

<b>1.2.3 Stundenverrechnungssatz an Werktagen, Nachts</b>	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	75,00	Stunden	..... pro 1,00 Stunde	.....

An Werktagen von 00 Uhr bis 07 Uhr und von 21 Uhr bis 24 Uhr berechnen wir folgenden Stundenverrechnungssatz:

<b>1.2.4 Stundenverrechnungssatz an Sonn- und Feiertagen, Nachts</b>	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	5,00	Stunden	..... pro 1,00 Stunde	.....

An Sonn- und Feiertagen von 00 Uhr bis 07 Uhr und von 21 Uhr bis 24 Uhr berechnen wir folgenden Stundenverrechnungssatz:

<b>2</b>	Gruppe 2				<b>EUR .....</b>
<b>2.1</b>	Servicekräfte				<b>EUR .....</b>

<b>2.1.1 Stundenverrechnungssatz an Werktagen</b>	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	3.800,00	Stunden	..... pro 1,00 Stunde	.....

An Werktagen von 07 Uhr bis 21 Uhr berechnen wir folgenden Stundenverrechnungssatz:

<b>2.1.2 Stundenverrechnungssatz an Sonn- und Feiertagen</b>	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	715,00	Stunden	..... pro 1,00 Stunde	.....

An Sonn- und Feiertagen von 07 Uhr bis 21 Uhr berechnen wir folgenden Stundenverrechnungssatz:

<b>2.1.3 Stundenverrechnungssatz an Werktagen, Nachts</b>	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	950,00	Stunden	..... pro 1,00 Stunde	.....

An Werktagen von 00 Uhr bis 07 Uhr und von 21 Uhr bis 24 Uhr berechnen wir folgenden Stundenverrechnungssatz:

<b>2.1.4 Stundenverrechnungssatz an Sonn- und Feiertagen, Nachts</b>	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	240,00	Stunden	..... pro 1,00 Stunde	.....

An Sonn- und Feiertagen von 00 Uhr bis 07 Uhr und von 21 Uhr bis 24 Uhr berechnen wir folgenden Stundenverrechnungssatz:

2.2 Ansprechpartner						EUR .....	
<b>2.2.1 Stundenverrechnungssatz an Werktagen</b>	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]		
	19%	200,00	Stunden	..... pro 1,00 Stunde	.....		
An Werktagen von 07 Uhr bis 21 Uhr berechnen wir folgenden Stundenverrechnungssatz:							
<hr/>							
<b>2.2.2 Stundenverrechnungssatz an Sonn- und Feiertagen</b>	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]		
	19%	35,00	Stunden	..... pro 1,00 Stunde	.....		
An Sonn- und Feiertagen von 07 Uhr bis 21 Uhr berechnen wir folgenden Stundenverrechnungssatz:							
<hr/>							
<b>2.2.3 Stundenverrechnungssatz an Werktagen, Nachts</b>	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]		
	19%	50,00	Stunden	..... pro 1,00 Stunde	.....		
An Werktagen von 00 Uhr bis 07 Uhr und von 21 Uhr bis 24 Uhr berechnen wir folgenden Stundenverrechnungssatz:							
<hr/>							
<b>2.2.4 Stundenverrechnungssatz an Sonn- und Feiertagen, Nachts</b>	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]		
	19%	10,00	Stunden	..... pro 1,00 Stunde	.....		
An Sonn- und Feiertagen von 00 Uhr bis 07 Uhr und von 21 Uhr bis 24 Uhr berechnen wir folgenden Stundenverrechnungssatz:							
<hr/>							

## **Bewertungskriterien in den Eignungs- und Zuschlagskriterien:**

Die Auswahlmöglichkeit "Keine Auswahl getroffen" ist für die elektronische Angebotsabgabe notwendig. Sie weist den elektronischen Bieter darauf hin, dass noch eine Antwort auszuwählen ist. Beim Druck der Vergabeunterlagen lässt sie sich aber nicht ausblenden, so dass sie auch für den konventionellen Bieter sichtbar ist.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Beantwortung der Fragen, dass dieses Auswahlfeld nicht anzukreuzen ist.

Um Missverständnissen bei der Beantwortung der Fragen vorzubeugen, werden nachfolgend mögliche Kombinationen aus "Mussangaben" und "K.O.-Kriterien" erläutert:

### **Keine Mussangabe:**

Die Bezeichnung „[Mussangabe]“ steht nicht hinter der Überschrift der Frage.

„K.O.-Kriterium: Nein“

Der Bieter muss in der Regel zunächst keine Angaben machen. Müssen auf Grund der Konstellation der Fragen – z.B. bei „Wenn ja“-Fragen – Angaben gemacht werden, entscheiden deren Form – z.B. Zahl oder Text – und Inhalt über einen möglichen Ausschluss.

Es wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, dass auch Fragen ohne die Kennzeichnung „[Mussangabe]“ zwingend zu beantworten sind. Dies ist beispielsweise bei den „Wenn ja:“-Fragen zwingend erforderlich. Diese werden zur Mussangabe, wenn die entsprechende vorhergehende Frage mit „ja“ beantwortet wurde.

### **Mussangabe:**

Die Bezeichnung „[Mussangabe]“ steht hinter der Überschrift der Frage.

Wird bei einer als Mussangabe gekennzeichneten Frage keine Angabe gemacht, kann dies zum Ausschluss führen. Wichtig ist, Angaben in der geforderten Art und Weise zu machen.

„K.O.-Kriterium: Ja“

Der Bieter muss eine Angabe machen. Die Form und der Inhalt der gemachten Angabe entscheiden über einen Ausschluss.

„K.O.-Kriterium: Nein“

Der Bieter muss eine Angabe machen. In der Regel ist deren Form und Inhalt aber nicht ausschlaggebend für einen Ausschluss.

### **Hinweis:**

Bei Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an die Vergabestelle.

# Eignungskriterien

## 1 Allgemeine Fragen

### 1.1 Vollständiger Name und Anschrift des Unternehmens [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0

Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie hier den vollständigen Firmennamen sowie die Firmenadresse an.

### 1.2 Handelsregister und Gerichtsstand [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0

Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Geben Sie bitte die Nummer des Handelsregistereintrages sowie das zuständige Gericht an.

### 1.3 Ansprechpartner des Unternehmens [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0

Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie hier den Namen, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des für diesen Auftrag zuständigen Ansprechpartners in Ihrem Unternehmen an.

### 1.4 Kleine oder mittelständische Unternehmen (KMU)

Mindestpunktzahl: 0

Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Ist Ihr Unternehmen ein kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Kriterien? (Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und der Umsatz weniger als 50 Mio. € oder die Bilanzsumme weniger als 43 Mio. € beträgt.)

Keine Auswahl getroffen (0)

Ja (0)

Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

### 1.5 Lohnabhängige Kosten [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0

Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Wie hoch ist der prozentuale Anteil der lohnabhängigen Kosten für die Kalkulation Ihres Angebotes?

### 1.6 Anlagen gem. der Leistungsbeschreibung [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0

Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Ja

Haben Sie die geforderten Erklärungen und Nachweise gem. Punkt 1.11 der Leistungsbeschreibung Ihrem Angebot als Anlagen beigefügt und entsprechend gekennzeichnet?

Keine Angabe

Ja

Nein

Nur eine Antwort wählbar

### 1.7 Unterauftragnehmer [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0

Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Werden Leistungen oder Teilleistungen an Unterauftragnehmer vergeben?

Keine Angabe (0)

Ja (0)

Nein (0)

**1.8 Wenn ja: [Mussangabe]**

Mindestpunktzahl: 0  
 Maximalpunktzahl: 0  
 K.O.-Kriterium: Nein

Geben Sie bitte Name und Anschrift des Unterauftragnehmers an und benennen Sie den Teil der Leistung, den Sie an diesen vergeben wollen.

**1.9 Versicherung [Mussangabe]**

Mindestpunktzahl: 0  
 Maximalpunktzahl: 0  
 K.O.-Kriterium: Ja

Wird das jeweilige Haftungsrisiko durch den Abschluss entsprechender Versicherungen für mögliche Schadensfälle abgesichert sein?

Einzelheiten siehe Ziffer 2.9 der Leistungsbeschreibung.

- Keine Angabe  
 Ja  
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

**1.10 Erreichbarkeit [Mussangabe]**

Mindestpunktzahl: 0  
 Maximalpunktzahl: 0  
 K.O.-Kriterium: Ja

Kann ein für diesen Vertrag verantwortlicher Mitarbeiter innerhalb von 2 Stunden im Hamburger Rathaus sein?

- Keine Angabe  
 Ja  
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

**1.11 Mindestanforderungen [Mussangabe]**

Mindestpunktzahl: 0  
 Maximalpunktzahl: 0  
 K.O.-Kriterium: Ja

Versichern Sie, dass Sie alle Mindestanforderungen aus der Leistungsbeschreibung erfüllen und einhalten?

- Keine Angabe  
 Ja  
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

**2 Eignungskriterien****2.1 Eignungsnachweis durch PQ-VOL-Zertifikat [Mussangabe]**

Mindestpunktzahl: 0  
 Maximalpunktzahl: 0  
 K.O.-Kriterium: Nein

Der Bieter hat die Möglichkeit, seine Eignung auch durch ein Zertifikat des Präqualifizierungssystems PQ-VOL des Kooperationsverbundes Präqualifizierung-Nord (PQ-Nord) gemäß § 97 Abs. 4a GWB nachzuweisen. Die geforderten eignungsbezogenen Angaben und Erklärungen können durch das PQ-VOL-Zertifikat ersetzt werden. Falls Sie diese Möglichkeit nutzen möchten, bitte das entsprechende Zertifikat in Kopie dem Angebot als Anlage beifügen und "Ja" ankreuzen. Die geforderte Eigenerklärung ist aber in jedem Fall einzureichen! Für geforderte Eignungsnachweise, die nicht durch das Zertifikat ersetzt werden, müssen die entsprechenden Nachweise gem. Ziffer 2.4 der Leistungsbeschreibung eingereicht werden.  
 Hinweis: Bitte nur ja oder nein ankreuzen.

- Keine Angabe (0)  
 Ja (0)  
 Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

**2.2 Hinweis zu den Bescheinigungen**

Mindestpunktzahl: 0  
 Maximalpunktzahl: 0  
 K.O.-Kriterium: Nein

Die Finanzbehörde behält sich vor, nach Angebotsabgabe von den aussichtsreichen Bietern auf gesonderte Anforderung die entsprechende Bescheinigung (Steuerliche Bescheinigung zur Beteiligung an Öffentlichen Aufträgen bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft, Bestätigung des Versicherers) in aktueller Fassung (nicht älter als 1 Jahr) abzufordern. Sollten Sie eine dieser Bescheinigungen nicht vorlegen können, geben Sie hier bitte den Grund an.

## Zuschlagskriterien

### 1 **Ausbildung**

Mindestpunktzahl: 0  
Maximalpunktzahl: 40

#### 1.1 **Anteil Ausbildung Gruppe 1 [Mussangabe]**

Mindestpunktzahl: 1  
Maximalpunktzahl: 10

K.O.-Kriterium: Nein

Geben Sie hier den Anteil des Personals aus Gruppe 1 mit Ausbildung als Restaurantfachmann / -frau oder Fachkraft im Gastgewerbe an.

Beachten Sie die Mindestanforderungen aus 3.2.1 der LB. Siehe auch Frage 1.11 der "Allgemeinen Fragen".

- Keine Angabe (0)
- 70% bis 74,99% des Personals mit o.g. Ausbildung (1)
- 75% bis 79,99% des Personals mit o.g. Ausbildung (5)
- 80% oder mehr % des Personals mit o.g. Ausbildung (10)

Nur eine Antwort wählbar

#### 1.2 **Anteil Ausbildung Gruppe 2 [Mussangabe]**

Mindestpunktzahl: 1  
Maximalpunktzahl: 10

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie an, wie viel Prozent des Personals aus Gruppe 2 angeleitete Kräfte sind.

Beachten Sie die Mindestanforderungen aus 3.2.1 der LB. Siehe auch Frage 1.11 der "Allgemeinen Fragen".

- Keine Angabe (0)
- maximal 70% angeleitete Kräfte (1)
- 69,99% bis 65% angeleitete Kräfte (5)
- 64,99% bis 60% angeleitete Kräfte (10)

Nur eine Antwort wählbar

#### 1.3 **Englischkenntnisse Gruppe 1 [Mussangabe]**

Mindestpunktzahl: 1  
Maximalpunktzahl: 10

K.O.-Kriterium: Nein

Geben Sie hier den Anteil des Personals aus Gruppe 1 mit Englischkenntnissen (taetigkeitsbezogen sprechen und verstehen) an.

Beachten Sie die Mindestanforderungen aus 3.2.1 der LB. Siehe auch Frage 1.11 der "Allgemeinen Fragen".

- Keine Angabe (0)
- 0% bis 24,99% des angebotenen Personals (1)
- 25% bis 49,99% des angebotenen Personals (5)
- 50% oder mehr des angebotenen Personals (10)

Nur eine Antwort wählbar

#### 1.4 **Fachkenntnisse und Erfahrungen in Gruppe 1 [Mussangabe]**

Mindestpunktzahl: 1  
Maximalpunktzahl: 10

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie an, wie viel Prozent des eingesetzten Personals aus Gruppe 1 Fachkenntnisse und Erfahrungen mit der Abwicklung von repräsentativen Veranstaltungen haben.

Beachten Sie die Mindestanforderungen aus 3.2.1 der LB. Siehe auch Frage 1.11 der "Allgemeinen Fragen".

- Keine Angabe (0)
- weniger als 69,99% des eingesetzten Personals (1)
- 70% bis 79,99% des eingesetzten Personals (5)
- 80% und mehr des eingesetzten Personals (10)



## 2 Reaktionszeit

### 2.1 Reaktionszeit [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0

Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie die Zeit, in der Ersatz- oder zusätzliche Servicekräfte gestellt werden koennen, in Stunden an.

## 3 Anzahl Servicekräfte

Mindestpunktzahl: 0

Maximalpunktzahl: 30

### 3.1 Anzahl Servicekraefte, 3 Monate [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 1

Maximalpunktzahl: 10

K.O.-Kriterium: Nein

Anzahl der Servicekraefte pro Veranstaltung, die mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten zur Verfuegung gestellt werden koennen.

Hinweis: in der Regel werden nicht mehr als rund 120 Servicekraefte benoetigt, dies kann der AG jedoch jederzeit aendern.

Beachten Sie die Mindestanforderungen aus 1.11 der LB. Siehe auch Frage 1.11 der "Allgemeinen Fragen".

- Keine Angabe (0)
- mindestens 100 bis 109 Servicekraefte (1)
- 110 bis 115 Servicekraefte (5)
- 116 oder mehr Servicekraefte (10)

Nur eine Antwort wählbar

### 3.2 Anzahl Servicekraefte, 1 Monat [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 1

Maximalpunktzahl: 10

K.O.-Kriterium: Nein

Anzahl der Servicekraefte pro Veranstaltung, die mit einer Vorlaufzeit von 1 Monat zur Verfuegung gestellt werden koennen

- Keine Angabe (0)
- bis zu 54 Servicekraefte (1)
- 55 bis 59 Servicekraefte (5)
- 60 oder mehr Servicekraefte (10)

Nur eine Antwort wählbar

### 3.3 Anzahl Servicekraefte, 1 Woche [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 1

Maximalpunktzahl: 10

K.O.-Kriterium: Nein

Anzahl der Servicekraefte pro Veranstaltung, die mit einer Vorlaufzeit von 1 Woche zur Verfuegung gestellt werden koennen

- Keine Angabe (0)
- 20 bis 24 Servicekraefte (1)
- 25 bis 29 Servicekraefte (5)
- 30 oder mehr Servicekraefte (10)

Nur eine Antwort wählbar

## 4 Mindestabnahme

### 4.1 Mindestabnahme [Mussangabe]

Mindestpunktzahl: 0

Maximalpunktzahl: 0

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie die Mindestabnahme in Stunden pro Servicekraft an.

Bitte Beachten Sie die Mindestanforderungen aus Punkt 1.11 der Leistungsbeschreibung. Siehe auch Frage 1.11 der "Allgemeinen Fragen".



Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
20151211 Leistungsbeschreibung	20151211 Leistungsbeschreibung. pdf	342,46 KB	application/pdf
20151211 Bewertungsmatrix	20151211 Bewertungsmatrix.pdf	20,10 KB	application/pdf
20151211 Übersicht über die Bewertung der Arbeitsprobe	20151211 Übersicht über die Bewertung der Arbeitsprobe.pdf	247,45 KB	application/pdf
A1 Einverständnis Sicherheitsüberprüfung	A1 Einverständnis Sicherheitsüberprüfung. pdf	97,34 KB	application/pdf
hamburger- sicherheits- ueberpruefungsgesetz	hamburger- sicherheits- ueberpruefungsgesetz. pdf	311,26 KB	application/pdf



**Freie und Hansestadt Hamburg**  
Finanzbehörde

**- Leistungsbeschreibung -**

**Offenes Verfahren**

**über die**

**Lieferung von Servicedienstleistungen**

**im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Hamburger Rathaus**

**und anderen Liegenschaften von Senats- und**

**Bürgerschaftskanzlei**

**gem. VOL/A**

**Vergabenummer 2015000109**

Finanzbehörde Hamburg  
Organisation und Zentrale Dienste  
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg

  
Gänsemarkt 36  
20354 Hamburg

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES, ANGEBOTSANFORDERUNG UND -WERTUNG .....</b>	<b>3</b>
1.1	AUSSCHREIBUNGSZIEL .....	3
1.2	AUSSCHREIBUNGSUMFANG .....	3
1.3	NEBENANGEBOTE .....	3
1.4	BIETERGEMEINSCHAFT .....	3
1.5	NACHUNTERNEHMEREINSATZ .....	3
1.6	ARBEITSPROBE .....	4
1.7	EIGNUNGSBEZOGENE ERKLÄRUNGEN UND NACHWEISE .....	4
1.8	ANGEBOTSBEZOGENE ERKLÄRUNGEN UND NACHWEISE .....	5
1.9	SONSTIGE BESONDERE BEDINGUNGEN .....	6
1.10	HINWEISE ZU DEN ERKLÄRUNGEN UND NACHWEISEN .....	6
1.11	ABSCHLIEßENDE LISTE ALLER MIT DEM ANGEBOT EINZUREICHENDEN NACHWEISE .....	7
1.12	ZUSCHLAGSERTeilUNG .....	8
1.13	WEITERE INFORMATIONEN, WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTe .....	9
<b>2</b>	<b>VERTRAGSBEDINGUNGEN .....</b>	<b>10</b>
2.1	ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN .....	10
2.2	RECHT .....	10
2.3	ANSPRECHPARTNER .....	10
2.4	VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG .....	10
2.5	ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES .....	11
2.6	DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN .....	12
2.7	SALVATORISCHE KLAUSEL .....	12
2.8	PREISGESTALTUNG UND -BINDUNG; MINDESTLOHN .....	12
2.9	HAFTUNG .....	13
2.10	LIEFERBEGINN, -FRISTEN UND ANLIEFERUNG .....	13
2.11	ABNAHME .....	13
2.12	RECHNUNGSSTELLUNG .....	14
<b>3</b>	<b>TECHNISCHES LEISTUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>15</b>
3.1	LEISTUNGSUMFANG .....	15
3.2	ANFORDERUNG AN DAS PERSONAL .....	17
3.2.1	Anforderungen an das eingesetzte Personal: .....	17
3.2.2	Einarbeitung und Vertretung .....	18
3.2.3	Ersatzgewährleistung .....	18
3.3	ANSPRECHPARTNERIN / ANSPRECHPARTNER .....	18
3.4	ORT UND ZEIT DER LEISTUNGSERBRINGUNG .....	19
3.5	PERSONALKONZEPT .....	19
3.6	SICHERHEITSÜBERPRÜFUNG .....	19
<b>4</b>	<b>ANSPRECHPARTNER FÜR DAS AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN .....</b>	<b>19</b>

## 1 Allgemeines, Angebotsanforderung und -wertung

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass der Bieter gem. § 2 der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL) die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen nach Erhalt zu prüfen hat. Werden vom Bieter inhaltliche Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, festgestellt, so hat er sich unverzüglich an die Vergabestelle zu wenden.

### 1.1 Ausschreibungsziel

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) - Landesbetrieb RathausService - als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Servicedienstleistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Hamburger Rathaus und anderen Liegenschaften von Senats- und Bürgerschaftskanzlei.

### 1.2 Ausschreibungsumfang

Wesentliche Aufgabe des Dienstleisters ist es, Servicepersonal stundenweise zur Verfügung zu stellen, das Dienstleistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Hamburger Rathaus und anderen Liegenschaften von Senats- und Bürgerschaftskanzlei erbringt. Diese Veranstaltungen, wie zum Beispiel Sitzungen, Tagungen, Empfänge und gesetzte Essen, im Hamburger Rathaus und anderen Liegenschaften der Senats- und Bürgerschaftskanzlei werden durch den Landesbetrieb RathausService betreut. Es wird ein zuverlässiger Dienstleister gesucht, der durch erfahrene und ausgebildete (je nach Tätigkeit) Servicekräfte das hauseigene Personal (Ratsdiener) unterstützt.

Es werden keine Arbeitnehmerüberlassungsverträge geschlossen.

§ 3 der Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) findet keine Anwendung. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Abschluss dieses Vertrages kein Anspruch des Auftragnehmers (AN) gegen den AG auf Lieferung einer Mindestmenge entsteht.

### 1.3 Nebenangebote

- entfällt -

### 1.4 Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften sind zugelassen. In diesem Fall ist die beigelegte „Erklärung der Bietergemeinschaft“ ausgefüllt und unterschrieben mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist einzureichen.

### 1.5 Nachunternehmereinsatz

Der AN darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon jeweils nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG an andere übertragen.

Die Verantwortung für die Auswahl der Nachunternehmer und die Gestaltung der Unteraufträge liegt beim AN.

Der Bieter muss im Angebot benennen, welche Leistungen an Nachunternehmer abgegeben werden sollen. Auch für den/die Nachunternehmer sind von Ihnen Angaben gem. Ziffer 1.8 dieser Leistungsbeschreibung zu machen.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen des § 5 HmbVgG.

## 1.6 Arbeitsprobe

Die Bedarfsstelle – der Landesbetrieb RathausService - muss vor Zuschlagerteilung die Möglichkeit ausreichender Arbeitsproben / Bemusterungen der Qualität der angebotenen Dienstleistung erhalten.

In der Arbeitsprobe wird erwartet, dass von 20 Servicekräften vorgestellt wird, wie sie den französischen Service (Vorlege-Service) beherrschen.

Die Vergabe- und Bedarfsstelle behalten sich vor, von den aussichtsreichen Bietern eine entsprechende Arbeitsprobe zu fordern. Bieter, die ein Angebot eingereicht haben, dass rein rechnerisch (nach Bepunktung der übrigen Kriterien) nicht mehr unter die drei erstplatzierten Angebote kommen kann, werden nicht zu dieser Arbeitsprobe aufgefordert werden.

Die Arbeitsprobe findet voraussichtlich im März 2016, ab der 10. Kalenderwoche in den Räumlichkeiten des Landesbetrieb RathausService statt.

Die Arbeitsprobe wird von einer Fachkommission, bestehend aus Vertretern der Vergabe- und Bedarfsstelle und ggf. weiteren fachkundigen Personen, bewertet. Die Ergebnisse dieser Bewertung fließen in die Zuschlagsentscheidung ein. Näheres zu der Bewertung der Arbeitsprobe siehe Kapitel 1.12 dieser LB und in der Übersicht zur Bewertung der Arbeitsprobe.

Die Kosten für die Arbeitsprobe sind vom Bieter zu tragen. Es werden keine Kosten erstattet. Die Arbeitsprobe wird voraussichtlich rund 2 Stunden in Anspruch nehmen (ohne An- und Abfahrtszeiten, ohne ggf. anfallende Rüstzeiten).

## 1.7 Eignungsbezogene Erklärungen und Nachweise

Für die erforderliche Überprüfung Ihrer Eignung in Bezug auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ist es erforderlich, dass Sie mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist folgendes einreichen:

### A. Anlagen zum Angebot

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anlagen sind entsprechend zu nummerieren.

Anlagen-Nr.	Eignungsbezogene Erklärungen und Nachweise
E 1	<p><u>Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit</u></p> <p>Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.</p> <p>Von in- und ausländischen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes</p>

	gefordert.
E 2	<p>Bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs der letzten drei Jahre. Diese können für öffentliche sowie für nicht öffentliche bzw. privatwirtschaftliche Auftraggeber durchgeführt worden sein.</p> <p>Bei diesen <u>aussagefähigen Referenzen</u> sind <u>jeweils</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auftragsumfang,</li> <li>• AG mit Ansprechpartner und Telefonnummer,</li> <li>• Auftragsjahr und</li> <li>• Gesamtumsatz</li> </ul> <p>zu nennen. (Diese werden von der Vergabestelle streng vertraulich behandelt).</p> <p>Bei Bietern, die die FHH als AG in den letzten Jahren mit Leistungen ähnlicher Art beliefert haben, ist ein entsprechender Hinweis in den Angeboten anstelle der Referenzen ausreichend.</p>
E 3	<p>Nachweis einer Bietergemeinschaft</p> <p>Nur dann zu erbringen, wenn eine Bietergemeinschaft besteht. Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.</p>

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Eignung teilweise durch ein Zertifikat des Präqualifizierungssystems PQ-VOL des Kooperationsverbundes Präqualifizierung-Nord (PQ-Nord) gemäß § 97 (4a) GWB nachzuweisen.

Nähere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter [www.pq-vol.de](http://www.pq-vol.de).

## B. Weitere Angaben zur Eignung

Weitere Angaben zur Eignung sind in den Vergabeunterlagen in den dafür vorgesehenen Antwortfeldern zu machen.

### 1.8 Angebotsbezogene Erklärungen und Nachweise

Zur Überprüfung, ob alle Mindestanforderungen erfüllt werden, ist es erforderlich, dass Sie mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist folgendes einreichen:

#### A. Anlagen zum Angebot

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anlagen sind entsprechend zu nummerieren.

Anlagen-Nr.	Angebotsbezogene Erklärungen und Nachweise	Wertung als...
A 1	<p>Erklärung über die Bereitschaft, alle eingesetzten Personen nach dem „Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz - HmbSÜG)“ überprüfen zu lassen.</p> <p>Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.</p>	Ausschlusskriterium



A 2	Personalkonzept, siehe Ziffer 3.4 LB	Zuschlagskriterium mit 25%
A 3	Abbildungen der vorgesehenen Dienstbekleidung, siehe Ziffer 3.2.1 LB	Ausschlusskriterium

## B. Weitere Angaben zum Angebot

Weitere Angaben zum Angebot in den Vergabeunterlagen sind in den dafür vorgesehenen Antwortfeldern zu machen.

### 1.9 Sonstige besondere Bedingungen

#### A. Anlagen zum Angebot

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anlagen sind entsprechend zu nummerieren.

Anlagen-Nr.	Sonstige besondere Bedingungen
S 1	<u>Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz.</u> Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.

## B. Weitere Angaben zum Angebot

Weitere Angaben zum Angebot in den Vergabeunterlagen sind in den dafür vorgesehenen Antwortfeldern zu machen.

### 1.10 Hinweise zu den Erklärungen und Nachweisen

Für den Fall, dass einzelne Antwortfelder in den Vergabeunterlagen (Eignungskriterien/ Zuschlagskriterien) für Ihre Angaben nicht ausreichen, sind weitere Angaben von Ihnen auf Anlagen, die entsprechend zu kennzeichnen sind, zu machen und mit den Angebotsunterlagen bis zum Ende der Angebotsfrist einzureichen.

Nach § 19 EG Abs. 2 VOL/A können Erklärungen und Nachweise, die nicht bis zum Ende der Angebotsfrist vorgelegt wurden, nachgefordert werden. Dies liegt jedoch im Ermessen des AG.

**Ausgeschlossen gem. § 19 EG Abs. 3 VOL/A werden Angebote, die - ggf. nach erfolgloser Nachforderung -**

#### 1. die geforderten eignungsbezogenen Erklärungen und Nachweise:

- A. Anlagen zum Angebot
- B. Weitere Angaben zur Eignung

#### 2. die geforderten angebotsbezogenen Erklärungen und Nachweise:

- A. Anlagen zum Angebot
- B. Weitere Angaben zum Angebot

### 3. die geforderten sonstigen besondere Bedingungen:

- A. Anlagen zum Angebot
- B. Weitere Angaben zum Angebot

nicht enthalten.

#### 1.11 Abschließende Liste aller mit dem Angebot einzureichenden Nachweise

Anlagen-Nr.	Erklärungen und Nachweise und sonstigen Bedingungen
E 1	<p><u>Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit</u></p> <p>Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.</p> <p>Von in- und ausländischen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.</p>
E 2	<p>Bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs der letzten drei Jahre. Diese können für öffentliche sowie für nicht öffentliche bzw. privatwirtschaftliche Auftraggeber durchgeführt worden sein.</p> <p>Bei diesen <u>aussagefähigen Referenzen</u> sind <u>jeweils</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auftragsumfang,</li> <li>• AG mit Ansprechpartner und Telefonnummer,</li> <li>• Auftragsjahr und</li> <li>• Gesamtumsatz</li> </ul> <p>zu nennen. (Diese werden von der Vergabestelle streng vertraulich behandelt).</p> <p>Bei Bietern, die die FHH als AG in den letzten Jahren mit Leistungen ähnlicher Art beliefert haben, ist ein entsprechender Hinweis in den Angeboten anstelle der Referenzen ausreichend.</p>
E 3	<p>Nachweis einer Bietergemeinschaft</p> <p>Nur dann zu erbringen, wenn eine Bietergemeinschaft besteht. Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.</p>
A 1	<p>Erklärung über die Bereitschaft, alle eingesetzten Personen nach dem „Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz - HmbSÜG)“ überprüfen zu lassen</p> <p>Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.</p>
A 2	Personalkonzept, siehe Ziffer 3.4 LB
A 3	Abbildungen der vorgesehenen Dienstbekleidung, siehe Ziffer 3.2.1 LB

S 1	<u>Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz.</u>  Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.
-----	--

### 1.12 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird, sofern alle Mindestanforderungen erfüllt sind, auf das nach § 21 EG Abs. 1 VOL/A wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Alle eingegangenen Angebote werden nach Ende der Angebotsfrist in vier Wertungsstufen geprüft:

- I. Prüfung der formalen Anforderungen nach § 19 EG Abs. 1,3,4 VOL/A
- II. Eignungsprüfung nach §§ 2 EG Abs. 1, 7 EG und 19 EG Abs. 5 VOL/A
- III. Prüfung der Angemessenheit des Preises § 19 EG Abs. 6,7 VOL/A
- IV. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes nach § 19 EG Abs. 8,9 VOL/A

In die Wertungsstufe IV. kommen nur die Angebote, die die Wertungsstufen I.-III. erfolgreich durchlaufen haben und somit eine einwandfreie Ausführung erwarten lassen.

Als Zuschlagskriterien in der Wertungsstufe IV. werden herangezogen:

Kriterien	Gewichtung in %
Angebotspreis	25
Personalkonzept	25
Arbeitsprobe	25
Reaktionszeit für Ersatz- bzw. zusätzliches Personal	10
Anzahl Servicekräfte	10
Mindestabnahme pro Servicekraft	5

#### Punktevergabe Preis:

Die Jahresgesamtpreise der noch in der Wertung verbliebenen Angebote werden entsprechend nachfolgender Methode bepunktet:

Die in Produkte / Leistungen angegebenen Preise werden mit der dort angegebenen Menge (voraussichtliche Abnahmemenge) multipliziert. Diese Gesamtpreise pro Position werden addiert. Daraus ergibt sich ein Gesamtpreis. Dies ist der Preis, der bewertet wird. Das preisgünstigste Angebot erhält 250 Punkte. Die nächsthöheren Angebote werden entsprechend des sich zum preisgünstigsten Angebotes ergebenden prozentualen Abstands bepunktet. Dazu wird die Höchstpunktzahl um den errechneten Prozentsatz gekürzt.

Beispiel:

Günstigstes Angebot = 100.000 Euro

Zweitgünstigstes Angebot = 110.000 Euro

Differenz = 10.000 Euro = 10%

10% von 250 Punkten = 25 Punkte; Punktwert für den Zweitplatzierten = 225.

Der Jahresgesamtpreis wird mit 25% berücksichtigt. Dies entspricht den im Rahmen der Preiswertung maximal erreichbaren 250 Punkten.

Punktevergabe Personalkonzept:

Die Kriterien und die Art und Weise der Bewertung des Personalkonzeptes sind der beiliegenden Bewertungsmatrix zu entnehmen. Die Bewertung erfolgt durch eine Fachkommission.

Punktevergabe Arbeitsprobe:

Die Kriterien und die Art und Weise der Bewertung der Arbeitsprobe sind der beiliegenden Übersicht über die Bewertung der Arbeitsprobe zu entnehmen.

Die Bewertung erfolgt durch eine Fachkommission (siehe auch 1.6 der LB).

Punktevergabe Reaktionszeit:

Hier wird bewertet, wie schnell maximal 5 Ersatz- bzw. zusätzliche Servicekräfte zur Verfügung gestellt werden können. Die Kriterien und die Bewertung der Reaktionszeit sind in der beiliegenden Bewertungsmatrix zu sehen.

Punktevergabe Anzahl Servicekräfte:

In diesem Bereich wird bewertet, wie viele Servicekräfte Sie innerhalb einer vorgegebenen Zeit zur Verfügung stellen können. Die Kriterien und die Bewertung der Anzahl der Servicekräfte können der beiliegenden Bewertungsmatrix entnommen werden.

Bitte beachten Sie, dass die in der Bewertungsmatrix geringste angegebene Anzahl an Servicekräften eine Mindestanforderung ist und nicht unterschritten werden darf.

Punktevergabe Mindestabnahme pro Servicekraft:

Es wird hier bewertet, wie viele Stunden pro Servicekraft bei jedem Einsatz der Servicekraft mindestens abgenommen werden müssen. Die Kriterien und die Bewertung der Mindestabnahme pro Servicekraft sind in der beiliegenden Bewertungsmatrix zu sehen.

Bitte beachten Sie dabei, dass die Mindestabnahme pro Servicekraft 4 Stunden nicht überschreiten darf.

Die Punkte aus den oben genannten Bereichen („Preis“, „Personalkonzept“, „Arbeitsprobe“, „Reaktionszeit“, „Anzahl Servicekräfte“ und „Mindestabnahme“) werden addiert. Das Angebot, das durch diese Addition die meisten Punkte aufweist, ist das wirtschaftlichste Angebot und erhält den Zuschlag.

Einzelheiten zu den geforderten Angaben sind in den Vergabeunterlagen aufgeführt.

### **1.13 Weitere Informationen, Wirtschaftsauskünfte**

Die Vergabestelle behält sich vor, bei Bedarf Wirtschaftsauskünfte über einzelne Bieter bei einer Auskunftfei (zzt. Creditreform und / oder Bürgel) einzuholen.

## **2 Vertragsbedingungen**

### **2.1 Allgemeine Vertragsbedingungen**

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) - jeweils in der gültigen Fassung - werden Vertragsbestandteil.

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) werden nicht Bestandteil des Vertrages. Weitere Regeln, Vorschriften und Normen sind ggf. in dieser Leistungsbeschreibung genannt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters können zum Ausschluss des Angebotes vom Vergabeverfahren führen. Einzelheiten hierzu unter Ziffer 17. HmbZVB-VOL/B.

### **2.2 Recht**

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen der Leistungsbeschreibung, der HmbZVB-VOL/B, der Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL), die VOL/B und das BGB bzw. der übrigen allgemeinen Normen in dieser Reihenfolge - insbesondere im Falle einander widersprechender Regelungen - Anwendung.

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Dieser Vertrag unterliegt dem Geltungsbereich des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Transparenzportal veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Siehe dazu das den Vergabeunterlagen beigefügte Formular „Veröffentlichung von Verträgen, Vereinbarungen eines Rücktrittsrechts und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) bei Vergabeverfahren nach VOL, VOF und nach der Beschaffungsordnung (BO)“.

### **2.3 Ansprechpartner**

Von der jeweiligen Bedarfsstelle und dem AN werden jeweils ein/eine Ansprechpartner/-in und ein/eine Vertreter/-in zu Beginn des Vertrages schriftlich benannt. Die Ansprechpartner beider Parteien bzw. deren Vertreter sind für alle Fragen zur Durchführung des Vertrages zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus.

### **2.4 Vertragslaufzeit, Kündigung**

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.05.2016 bis 30.04.2018 geschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, längstens jedoch bis zum 30.04.2020, wenn nicht einer der Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich kündigt.

Für den Fall, dass sich die Zuschlagserteilung z.B. wegen eines Nachprüfungsverfahrens verzögert, beginnt der Vertrag mit dem Zuschlagsdatum (nach Ablauf der Frist des Hamburgischen Transparenzgesetzes) und endet nach 24 Monaten. Danach verlängert er sich zwei Mal jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich kündigt.

Der AG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der AN

- den Mitarbeitern seines Betriebes die ihnen tariflich oder gesetzlich zustehenden Leistungen ganz oder teilweise vorenthält, oder wenn er in sonstige Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften verstößt,
- die übernommene Leistung nicht zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft,
- schuldhaft gegen die aus Ziffer 1.5 dieser Leistungsbeschreibung resultierenden Verpflichtungen verstößt,

oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## 2.5 Änderungen des Vertrages

Der Leistungsumfang kann nach Bedarf des AG erweitert, verändert oder reduziert werden. Der AN kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Gewerbebetrieb des AN nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Für diesen Fall hat der AN Nachweise vorzulegen und alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der AG hat für diesen Fall die Möglichkeit die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.

Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der AN dem AG dies gemäß Ziffer 2 der HmbZVB-VOL/B anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung sind vom AN für den AG nachvollziehbar zu begründen und mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.

Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Vertrages ist dem AG mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Der AG behält sich vor, den Vertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen des AG hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Das nachträgliche Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einer Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines oder mehrerer neuer Unternehmen in die Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit sind dem AG ebenfalls mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Die Beendigung der Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines neuen Unternehmens in die Bietergemeinschaft kann zur Kündigung des Vertrages durch den AG aus vergaberechtlichen Gründen führen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Eignung erneut gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

## 2.6 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch (SGB I) und das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten.

Der AN verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis erlangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des AG auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Der AN hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können.

Der AN hat ferner die Pflicht, die mit der Erbringung der Leistungen beauftragten Personen gemäß § 35 SGB I und § 5 BDSG zu verpflichten.

## 2.7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des restlichen Vertrages.

## 2.8 Preisgestaltung und -bindung; Mindestlohn

Die angebotenen Preise sind Festpreise.

Die Einzelpreise der Positionen sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind. Diesen Festpreisen wird bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils geltenden Höhe hinzuge-rechnet.

Die Berechnung anderer oder zusätzlicher, als im anliegenden Preis-/Leistungskatalog enthaltenen Preise ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der AN verpflichtet sich, die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten nicht unter den für sie jeweils geltenden gesetzlichen Mindestentgelt-Regelungen, nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (z.B. nach AEntG und sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Mindestlohnregelungen), zu entlohnen. Auch erst während der Vertragslaufzeit eingeführte Mindestentgelt-Regelungen sind vom AN einzuhalten. Der AN verpflichtet sich ferner, die Verpflichtung zur Einhaltung einer solchen Mindestentgelt-Regelung auch an die von ihm eingesetzten Subunternehmer weiterzugeben und diese Verpflichtung durchzusetzen. Hierzu ist die entsprechende Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz bis zum Ende der Angebotsfrist vom Bieter ein-zureichen.

Die Angebotspreise basieren auf den Tarif- und ggf. Mindestlöhnen, die am letzten Tage der Angebotsfrist gültig waren.

Im Falle des Inkrafttretens eines neuen allgemeinverbindlichen Tarif- und Rahmenvertrages sowie bei der Erhöhung von gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung kann der AN eine Erhöhung des Vertragspreises - für den Anteil der lohnabhängigen Kosten - beantragen; dieses kann bereits vor Ablauf des 1. Vertragsjahres erfolgen.

Anträge, die später als 3 Monate nach Abschluss des Tarif- oder Rahmenvertrages oder nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung eingehen, können nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung finden.

Kommt eine Einigung über die beantragten Preise nicht zustande, kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen (jedoch frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres). In diesem Fall gelten die bisherigen Preise bis zum Vertragsende weiter. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der vereinbarte Preis weiter.

Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung, wenn sich eine Ermäßigung der Löhne oder der gesetzlichen Sozialaufwendungen ergibt.

## **2.9 Haftung**

Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

Außerdem hat der AN den AG und die Bedarfsstellen von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung der vom AN nach dieser Leistungsbeschreibung übernommenen Pflichten gegen den AG oder die Bedarfsstellen geltend gemacht werden sollten.

Der AN verpflichtet sich, eine diese Haftung abdeckende Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe (je Schadensereignis) abzuschließen:

- Personenschäden für die einzelne Person 3 Mio. €
- Sachschäden 1.000.000 €
- Verlust von Schlüsseln 50.000 €
- Vermögensschäden sowie Schäden gemäß Hamburgisches- und Bundesdatenschutzgesetz 250.000 €
- Verlust bewachter Sachen 250.000 €.

Der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsvertrages sowie über die zuletzt gezahlte Versicherungsprämie ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung gegenüber dem AG zu erbringen (siehe auch Ziffer 1.7 LB).

Auf Verlangen des AG sind während der Vertragsdauer sämtliche Nachweise, aus denen sowohl die versicherte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen hervorgehen und in denen die zugrunde gelegten Bedingungen genannt sind, in aktueller Fassung vorzulegen.

## **2.10 Lieferbeginn, -fristen und Anlieferung**

Die Dienstleistungen werden bei Bedarf mit VOL-Bestellschein durch den AG abgerufen.

In dringenden Fällen kann der Abruf telefonisch erfolgen.

## **2.11 Abnahme**

-entfällt-



## 2.12 Rechnungsstellung

Die Zahlung des Rechnungsbetrages durch den AG erfolgt nach vertragsgemäßer Leistung und Rechnungseingang gem. den in den Vergabeunterlagen gemachten Angaben.

Rechnungen sind gem. Ziffer 13 der HmbZVB-VOL/B in zweifacher Ausfertigung und unter Angabe der Bestellnummer an die auftraggebende Bedarfsstelle bzw. angegebenen Rechnungsadresse der FHH zu adressieren und einzureichen.

Rechnungsanschrift:

**Landesbetrieb RathausService  
Rathausmarkt 1  
20095 Hamburg**

Rechnungen erfolgen veranstaltungsbezogen und sind vom AN zeitnah zu übermitteln.

Den Rechnungen ist eine Übersicht der pro Mitarbeiter erbrachten Arbeitszeiten beizufügen.

### 3 Technisches Leistungsverzeichnis

Der Landesbetrieb RathausService ist Dienstleister für Senat und Bürgerschaft. Er plant und führt sämtliche Veranstaltungen im Hamburger Rathaus und anderen Liegenschaften der Senats- und Bürgerschaftskanzlei durch. Zum Beispiel Sitzungen, Tagungen, Empfänge und gesetzte Essen werden durch den Landesbetrieb RathausService betreut. Es wird ein zuverlässiger Dienstleister gesucht, der durch Servicekräfte das hauseigene Personal (Ratsdiener) unterstützt.

Eine hohe Flexibilität des Auftragnehmers ist unbedingt erforderlich, da im Bedarfsfall auch kurzfristig Personal eingesetzt werden muss. Gleichzeitig ist auch die Urlaubs- und Krankheitsvertretung der Mitarbeiter des Landesbetriebs RathausService zu gewährleisten.

Die Einhaltung tariflicher Bestimmungen, sowie die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes werden vorausgesetzt.

Bei dem Objekt „Hamburger Rathaus“ handelt es sich um ein Parlaments- und Regierungsgebäude, in dem besondere Sicherheitsmaßstäbe zu setzen sind, siehe auch 3.6 der LB.

Eine Firmenvertretung innerhalb Hamburgs mit einem direkten Ansprechpartner vor Ort ist wünschenswert. Eine durchgängige telefonische Erreichbarkeit muss gewährleistet sein. Zwingend notwendig ist, dass ein für diesen Vertrag verantwortlicher Mitarbeiter des AN im Bedarfsfall binnen 2 Stunden im Hamburger Rathaus sein kann.

#### 3.1 Leistungsumfang

Wesentliche Aufgabe des Dienstleisters ist es, Servicepersonal stundenweise zur Verfügung zu stellen, das Dienstleistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Hamburger Rathaus und anderen Liegenschaften von Senats- und Bürgerschaftskanzlei erbringt.

Es werden zwei Kategorien von Servicekräften benötigt:

1. Personal, das alle unter nachfolgend aufgeführten Aufgaben erfüllen kann
2. Personal, das vorwiegend mit Hilfs- und Hintergrundarbeiten befasst ist, im Notfall jedoch in der Lage sein muss, auch im Service auszuweichen.

Der AN muss in der Lage sein, bei besonderen großen Veranstaltungen (z.B. Matthiae-Mahl, Gala-Dinner u.ä.), die voraussichtlich 3 bis 5 mal im Jahr stattfinden, bis zu 120 Servicekräfte zur Verfügung zu stellen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Leistungen, für die der Dienstleister ein Angebot abgeben soll:

#### Einsatzort:

Hamburger Rathaus und andere Liegenschaften von Senats- und Bürgerschaftskanzlei (Gästehaus des Senats, Anmietungen Herrmannstraße, Anmietungen Schmiedestraße). Die ausgeschriebene Leistung muss an folgenden Orten erbracht werden:

- Rathaus: Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg
- Gästehaus des Senats: Schöne Aussicht 26, 22085 Hamburg
- Anmietung Herrmannstraße, Herrmannstr. 15, 20095 Hamburg
- Anmietung Viktoriahaus, Schmiedestr. 2, 20095 Hamburg

und ggf. weitere Veranstaltungsorte in Hamburg.

#### Aufgaben:

### Gruppe1

- Vor- und Nachbereitung der Repräsentationsräume für unterschiedlichste Veranstaltungen (Essen, Empfänge, Begrüßungen, Festakte, Foren, Pressekonferenzen, Fremd- und Sonderveranstaltungen, etc.)
- Auf- und Abbau von Stühlen und Tischen für den jeweiligen Veranstaltungstyp
- Ein- und Abdecken von Tafeln für Essen, Auf- und Abbau von Büfets,
- Bedienung der Gäste (Service bei Menüs, Anbieten von Getränken und Speisen)
- Spülen, Polieren von Geschirr, Bestecken und Gläsern (wegen des erheblichen Wertes)
- Vor- und Nachbereitung der Sitzungsräume im Bürgerschaftsbereich
- Bewirtung von Sitzungsteilnehmern und Gästen mit Getränken und Speisen
- Wegweisung und Zugangskontrollaufgaben
- Vor- und Nachbereitung der Sitzungsräume im Senatsbereich
- Bewirtung von Sitzungsteilnehmern und Gästen mit Getränken und Speisen
- Wegweisung und Betreuung von Teilnehmern an Sitzungen regionaler oder über-regionaler Bedeutung, z. T. mit besonderem Rang oder besonderer Vertraulichkeit

### Gruppe2

- Vor- und Nachbereitung der Repräsentationsräume für unterschiedlichste Veranstaltungen (Essen, Empfänge, Begrüßungen, Festakte, Foren, Pressekonferenzen, Fremd- und Sonderveranstaltungen, etc.)
- Auf- und Abbau von Stühlen und Tischen für den jeweiligen Veranstaltungstyp
- Ein- und Abdecken von Tafeln für Essen, Auf- und Abbau von Büfets,
- Spülen, Polieren von Geschirr, Bestecken und Gläsern (wegen des erheblichen Wertes)
- Vor- und Nachbereitung der Sitzungsräume im Bürgerschaftsbereich
- Wegweisung und Zugangskontrollaufgaben
- Vor- und Nachbereitung der Sitzungsräume im Senatsbereich
- Im Notfall Aufgaben der Gruppe 1 wahrnehmen

### Einsatzzeiten:

Die Einsatzzeiten sind abhängig von der Veranstaltungslage in den durch den Landesbetrieb RathausService zu betreuenden Liegenschaften.

Da die Angaben zu Teilnehmerzahlen häufig sehr kurzfristig durch die Veranstalter bekannt gegeben werden, ist es erforderlich, dass auch sehr kurzfristig zusätzliche Servicekräfte zur Verfügung gestellt werden können. Ebenfalls muss eine kurzfristige Reduzierung der Servicekräfte möglich sein.

### Bekleidung:

Das eingesetzte Personal ist gem. der Anforderungen in 3.2.1 der LB einheitlich zu Kleiden. Die Bekleidung wird nicht durch den AG gestellt.

Der einheitlichen Bekleidung muss vor deren Einsatz von dem AG zugestimmt werden.

## 3.2 Anforderung an das Personal

### 3.2.1 Anforderungen an das eingesetzte Personal:

#### Formale Anforderungen:

- Gruppe 1: mindestens 70% des Personals mit Ausbildung als Restaurantfachmann / -frau oder Fachkraft im Gastgewerbe, maximal 30% angelernte Kräfte mit Berufserfahrung in Servicetätigkeiten
- Gruppe 2: maximal 70% angelernte Kräfte mit Berufserfahrung in Servicetätigkeiten, mindestens 30 % des Personals mit Ausbildung als Restaurantfachmann / -frau oder Fachkraft im Gastgewerbe
- Gruppe 1 und 2: Ein dem Arbeitsplatz angepasstes und gepflegtes Äußeres, sowie eine einheitliche, angepasste und gepflegte Dienstkleidung (schwarze Hose oder Rock, schwarze Weste, schwarze Schürze, weißes Hemd o. Bluse, gepflegte dunkle Schuhe, zu bestimmten Veranstaltungen schwarze Fliege)
- Gruppe 1 und 2: körperliche und geistige Beweglichkeit, das heißt voll einsatzfähig, keine nennenswerten Gebrechen, die z.B. das Tragen von schweren Tablett und Mobiliar oder das Seh- und Hörvermögen beeinträchtigen
- Gruppe 1 und 2: Keine Drogen- oder Alkoholabhängigkeit
- Gruppe 1 und 2: Ausschließlicher Einsatz von gesundem Personal.

#### Fachliche Kompetenzen:

##### Gruppe 1:

- auf langjähriger Berufsausübung basierende gründliche Fachkenntnisse hinsichtlich der Abwicklung von repräsentativen Veranstaltungen
- Fehlerfrei im „französischen Service“ (Vorlege-Service) servieren können
- Mindestens 3 Teller tragen können
- Englische Sprachkenntnisse aufgrund der internationalen Struktur der Gäste

##### Gruppe 2:

- gründliche Fachkenntnisse hinsichtlich der Abwicklung von Veranstaltungen
- Mindestens 3 Teller tragen können

#### Soziale Kompetenzen:

##### Gruppe 1 und 2:

- Fähigkeit auch mit hochrangigen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Kultur erfolgreich zu kommunizieren
- Fähigkeit in unterschiedlich zusammengesetzten Teams zusammenzuarbeiten

#### Persönliche Kompetenzen:

##### Gruppe 1 und 2:

- verbindliche und höfliche Umgangsformen
- Organisations- und Improvisationsvermögen
- sehr sicheres u. korrektes Auftreten
- Verantwortungsbewusstsein, Selbständigkeit, Eigeninitiative
- schnelle Auffassungsgabe
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- Beweglichkeit und gute körperliche Konstitution
- Ausgeprägtes Sicherheitsbewusstsein

- Absolute Diskretion
- Kritikfähigkeit
- Zuverlässigkeit (ehrlich, vertrauenswürdig, gewissenhaft, sorgfältig, pünktlich)
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten
- Belastbarkeit
- Wirtschaftliche Handlungsweise

Methodenkompetenzen:

Gruppe 1 und 2:

- Fähigkeit, unter Wahrung der Sicherheitsaspekte, Prioritäten im Arbeitsablauf zu erkennen und umzusetzen
- Lückenloses Berichten an begleitendes Rathauspersonal

Der AG kann dem Einsatz vom Personal widersprechen, wenn diese die o.g. Anforderungen nicht erfüllen. Der AN muss dann unverzüglich für Ersatz sorgen.

### **3.2.2 Einarbeitung und Vertretung**

Der AN arbeitet sein Personal gemeinsam mit einem Vertreter der Bedarfsstelle zu seinen Lasten ein. Der AN ist verpflichtet neu eingesetztes Personal auf eigene Kosten rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit in die Aufgaben und Anforderungen vor Ort einzuweisen. Das eingesetzte Personal muss mit dem Gebäude und den notwendigen Anweisungen voll vertraut sein. Der AN verpflichtet sich, Urlaubs- und Krankenvertretungen ausschließlich mit eingewiesenem Personal wahrzunehmen.

Der AN gewährleistet die ständige personelle Mindestbesetzung zur Aufgabenwahrnehmung; Personalausfälle sind kurzfristig adäquat auszugleichen.

### **3.2.3 Ersatzgewährleistung**

Für den Fall, dass sich das Personal während des Einsatzes als nicht geeignet erweist, hat der AN in diesem Fall unverzüglich geeignetes Ersatzpersonal zu stellen.

### **3.3 Ansprechpartnerin / Ansprechpartner**

Für jeden Einsatz wird dem begleitenden Personal des RathausService eine Ansprechpartnerin / ein Ansprechpartner (der AP) benannt. Der AP ist gegenüber den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Gruppen 1 und 2 weisungsbefugt. Der AP stellt die Verbindung zwischen dem RathausService und dem Personal des AN dar.

Der AP darf vom AN mit einem vom übrigen Personal aus Gruppe 1 und 2 abweichenden Stundenverrechnungssatz berechnet werden, es kann jedoch auch der gleiche Stundenverrechnungssatz berechnet werden.

Der AP kann während eines Einsatzes gewechselt werden. Dies könnte beispielsweise erforderlich werden, wenn der AP früher den Einsatz beendet als andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei einem Wechsel des AP während eines Einsatzes ist dies dem RathausService unaufgefordert mitzuteilen.

### 3.4 Ort und Zeit der Leistungserbringung

Der Ort und die Zeit der Leistungserbringung ergeben sich aus dem VOL – Bestellschein oder der telefonischen Beauftragung.

### 3.5 Personalkonzept

Für die Personen, die im Rathaus eingesetzt werden sollen, sind dem Angebot Personalprofile mit folgenden Inhalten beizufügen:

- Persönliche Daten
- Ausbildung / beruflicher Werdegang
- Sprachkenntnisse
- Besondere Kenntnisse
- Foto

Personalprofile sind mindestens für die 20 Personen einzureichen, welche bei einer ggf. zu erbringenden Arbeitsprobe eingesetzt werden sollen.

### 3.6 Sicherheitsüberprüfung

Eine Überprüfung nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz der Firma und der Personen, die nach Zuschlagserteilung im Hamburger Rathaus eingesetzt werden sollen, ist Voraussetzung für die Auftragsvergabe. Diese Überprüfung wird vom Geheimschutzbeauftragten des Hamburger Rathauses veranlasst. Der Zuschlag wird vorbehaltlich der Überprüfung und Zustimmung durch den Geheimschutzbeauftragten erteilt.

Bieter müssen ihr Einverständnis zu dieser Sicherheitsüberprüfung durch die zwingend geforderte Anlage A 1 geben.

Das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz ist unter <http://www.hamburg.de/contentblob/231116/data/hamburger-sicherheitsueberpruefungsgesetz.pdf> abrufbar. Die aktuelle Version ist den Anlagen der vorliegenden Vertragsunterlagen beigelegt.

## 4 Ansprechpartner für das Ausschreibungsverfahren

Zu dieser Ausschreibung werden nur Anfragen beantwortet, die per Mail oder Fax gestellt werden. Auskünfte zu dieser Leistungsbeschreibung erteilt:

**Finanzbehörde Hamburg**

**Referat Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg**

Fax: + 49 40 427 31 0686

Mail: [ausschreibungen@fb.hamburg.de](mailto:ausschreibungen@fb.hamburg.de)

Die Auskünfte und Antworten werden den Bietern unverzüglich per Fax oder Email übermittelt.

## Bewertungsmatrix Servicekräfte

Kriterienhauptgruppe	Kriteriengruppe	Kriterium	Gewichtungspunkte			Bewertungspunkte	Leistungspunkte (G * B)				Begründung und ggf. Anmerkungen	
			KHG	KG	G			(B)	(L)	1 Pkt		5 Pkte
Personalinzept			250				0	Ausreichend	Befriedigend	Gut		
	Anteil Ausbildung Gruppe 1			70	7		0	70% bis 74,99% des Personals mit Ausbildung als Restaurantfachmann / -frau oder Fachkraft im Gastgewerbe	75% bis 79,99% des Personals mit Ausbildung als Restaurantfachmann / -frau oder Fachkraft im Gastgewerbe	80% oder mehr % des Personals mit Ausbildung als Restaurantfachmann / -frau oder Fachkraft im Gastgewerbe		
	Anteil Ausbildung Gruppe 2			60	6		0	maximal 70% angeleitete Kräfte	69,99% bis 65% angeleitete Kräfte	64,99% bis 60% angeleitete Kräfte		
	Englischkenntnisse Gruppe 1				60	6		0	0% bis 24,99% des angebotenen Personals kann tätigkeitsbezogenes Englisch sprechen und verstehen.	25% bis 49,99% des angebotenen Personals kann tätigkeitsbezogenes Englisch sprechen und verstehen.	50% oder mehr des angebotenen Personals kann tätigkeitsbezogenes Englisch sprechen und verstehen.	
	Fachkenntnisse und Erfahrungen in Gruppe 1				60	6		0	weniger als 69,99% des eingesetzten Personals haben Fachkenntnisse und Erfahrungen mit der Abwicklung von repräsentativen Veranstaltungen	70% bis 79,99% des eingesetzten Personals haben Fachkenntnisse und Erfahrungen mit der Abwicklung von repräsentativen Veranstaltungen	80% und mehr des eingesetzten Personals haben Fachkenntnisse und Erfahrungen mit der Abwicklung von repräsentativen Veranstaltungen	
				250				0				
Arbeitsprobe		Die Kriterien ergeben sich aus der gesonderten Übersicht über die Bewertung der Arbeitsprobe					0	Hier werden die Punkte aus der vom Bieter erbrachten Arbeitsprobe eingetragen. Näheres hierzu siehe 1.6 der Leistungsbeschreibung				
Reaktionszeit		Zeit, in der Ersatz- oder zusätzliche Servicekräfte gestellt werden können	100				0	8 und mehr Stunden	2,01 bis zu 7,99 Stunden	bis zu 2 Stunden		
Anzahl Servicekräfte		Anzahl der Servicekräfte pro Veranstaltung die mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten zur Verfügung gestellt werden können	100				0	mindestens 100 bis 109 Servicekräfte	110 bis 115 Servicekräfte	116 oder mehr Servicekräfte (In der Regel werden nicht mehr als rund 120 Servicekräfte benötigt, dies kann der AG jedoch jederzeit ändern.)		

	Anzahl der Servicekräfte pro Veranstaltung die mit einer Vorlaufzeit von 1 Monat zur Verfügung gestellt werden können			35	3,5		0	bis zu 54 Servicekräfte	55 bis 59 Servicekräfte	60 oder mehr Servicekräfte	
	Anzahl der Servicekräfte pro Veranstaltung die mit einer Vorlaufzeit von 1 Woche zur Verfügung gestellt werden können			35	3,5		0	20 bis 24 Servicekräfte	25 bis 29 Servicekräfte	30 oder mehr Servicekräfte	
<b>estabnahmenge</b>			50				0				
	Mindestabnahmenge pro Servicekraft			50	5			3,01 bis 4 Stunden	2,01 bis 3 Stunden	weniger als 2 Stunden	
<b>Preis</b>			250				0				
	Punkte aus der preislichen Wertung	Punkte aus der preislichen Wertung		250			0	Hier werden die Punkte aus der Bewertung des Preises eingetragen. Siehe hierzu auch 1.12 der Leistungsbeschreibung und gesonderte Anlage "Bewertung der Arbeitsprobe"			
						<b>Punkte Gesamt</b>	0				Bewertet von



# Übersicht zur Bewertung der Arbeitsprobe

Vergabe 2015000109, „Servicekräfte“

Bieter: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Name Mitglied der Bewertungskommission: \_\_\_\_\_

Kriterium	Gewichtung	Punkte (0 bis 10)	Punkte gesamt (Punkte x Gewichtung)
Einschenken	2,5		
Tablett Stil des Tabletttragens	2,5		
Teller Anzahl der getragenen Teller	3		
Teller Stil des Tellertragens	2,5		
Beherrschung des "Französischen Vorlegeservice"	3,5		
Gesamteindruck Auftreten der Servicekräfte	3,5		
Gesamteindruck Freundlichkeit der Servicekräfte	3,5		
Gesamteindruck Gesamteindruck der Arbeitsprobe	4		
<b>Gesamtergebnis:</b>	–	–	

## Legende Punktevergabe:

- 0 = unzureichend
- 1 - 2 = mangelhaft
- 3 - 4 = ausreichend
- 5 - 6 = befriedigend
- 7 - 8 = gut
- 9 - 10 = sehr gut

**Erklärung über die Bereitschaft, alle eingesetzten Personen nach § 34 des „Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz - HmbSÜG)“ überprüfen zu lassen**

Die vom Auftragnehmer eingesetzten MitarbeiterInnen müssen einer Sicherheitsüberprüfung zustimmen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mitarbeitende, die im Rahmen des Vertrags tätig werden sollen, der Auftraggeberin zum Zwecke dieser Überprüfung zu benennen.

Zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistung dürfen nur Personen eingesetzt werden, bei denen das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung keine Auffälligkeiten / Beanstandungen ergeben.

Sofern die Auftraggeberin aufgrund des Ergebnisses der Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung der Beschäftigung nicht zustimmt oder eine ausgesprochene Zustimmung widerruft, dürfen die betroffenen Mitarbeiter nicht – bzw. nicht länger – im Rahmen des Auftrags eingesetzt werden.

Ich/Wir versichern mit Unterschrift, dass unverzüglich nach Zuschlagserteilung die erforderlichen Formblätter zur Überprüfung der MitarbeiterInnen des Auftragnehmers bei der Auftraggeberin eingereicht werden.

---

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

**Wird diese schriftliche Versicherung nicht mit dem Angebot eingereicht, kann dies zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren führen.**



# **Gesetz**

**über die Voraussetzungen  
und das Verfahren von  
Sicherheitsüberprüfungen der  
Freien und Hansestadt Hamburg  
(Hamburgisches  
Sicherheitsüberprüfungsgesetz -  
HmbSÜG)  
vom 25. Mai 1999**

Zuletzt geändert durch Gesetz vom  
14. Dezember 2007

**Gesetz**  
**über die Voraussetzungen und das Verfahren von**  
**Sicherheitsüberprüfungen der**  
**Freien und Hansestadt Hamburg**

(Hamburgisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz - HmbSÜG)

Vom 25. Mai 1999

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt**

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes
- § 2 Betroffener Personenkreis
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Verschlussachen
- § 5 Sicherheitsrisiken, sicherheitserhebliche Erkenntnisse
- § 6 Rechte der Betroffenen oder des Betroffenen und der einzubeziehenden Personen

**Zweiter Abschnitt**

**Überprüfungsarten und Durchführungsmaßnahmen**

- § 7 Arten der Sicherheitsüberprüfung
- § 8 Einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1)
- § 9 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2)
- § 10 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3)
- § 11 Datenerhebung
- § 12 Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten

### Dritter Abschnitt

#### **Verfahren**

- § 13 Sicherheitserklärung
- § 14 Abschluss der Sicherheitsüberprüfung
- § 15 Vorläufige Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit oder Tätigkeit in einem sicherheitsempfindlichen Bereich
- § 16 Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung
- § 17 Ergänzung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfung

### Vierter Abschnitt

#### **Akten über die Sicherheitsüberprüfung; Datenverarbeitung**

- § 18 Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte
- § 19 Aufbewahrung und Vernichtung der Unterlagen
- § 20 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 21 Übermittlung und Zweckbindung
- § 22 Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten
- § 23 Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, Akteneinsicht und Widerspruchsrecht

### Fünfter Abschnitt

#### **Sonderregelung bei Sicherheitsüberprüfungen für nicht-öffentliche Stellen**

- § 24 Anwendungsbereich
- § 25 Aufgaben der nicht-öffentlichen Stelle
- § 26 Sicherheitserklärung
- § 27 Abschluss der Sicherheitsüberprüfung, Weitergabe sicherheitserheblicher Erkenntnisse
- § 28 Aktualisierung der Sicherheitserklärung
- § 29 Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse
- § 30 Sicherheitsakte bei der nicht-öffentlichen Stelle
- § 31 Datenverarbeitung in automatisierten Dateien

**Sechster Abschnitt**

**Reisebeschränkungen, Sicherheitsüberprüfungen ohne Mitwirkung  
des Landesamtes für Verfassungsschutz und auf Antrag ausländischer  
Dienststellen sowie Schlussvorschriften**

- § 32 Reisebeschränkungen
  - § 33 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
  - § 34 Sicherheitsüberprüfungen ohne Mitwirkung  
des Landesamtes für Verfassungsschutz
  - § 35 Sicherheitsüberprüfung auf Antrag ausländischer Dienststellen
  - § 36 Anwendung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes,  
Bundesverfassungsschutzgesetzes und des  
Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes
- Anlage (zu § 34 Absatz 2 Satz 2)

**Erster Abschnitt**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes**

(1) <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung von Personen, die von der zuständigen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits betraut worden sind (Wiederholungsüberprüfung). <sup>2</sup> Zweck dieses Gesetzes ist es, im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige oder sicherheitsempfindliche Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse vor dem Zugang von Personen zu schützen, bei denen ein Sicherheitsrisiko vorliegt.

(2) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt aus, wer

1. Zugang zu Verschlusssachen hat oder ihn sich verschaffen kann, die STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind,
2. Zugang zu entsprechenden Verschlusssachen über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen hat oder ihn sich verschaffen kann, wenn eine Verpflichtung besteht, nur sicherheits-

überprüfte Personen hierzu zuzulassen,

3. in einer Behörde oder in einer der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts oder in einem Teil von ihr tätig ist oder werden soll, die auf Grund des Umfangs und der Bedeutung dort anfallender Verschlussachen oder auf Grund ihrer Aufgabenstellung oder ihres herausgehobenen politischen Gewichts durch Bestrebungen und Tätigkeiten gemäß § 4 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) vom 7. März 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), zuletzt geändert am 30. Januar 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 9, 15), als besonders gefährdet anzusehen ist und von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der mitwirkenden Behörde ganz oder teilweise zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist,
4. in einem durch Rechtsverordnung des Senats gemäß § 33 bestimmten sicherheitsempfindlichen öffentlichen Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik Zugangsmöglichkeiten hat, sich verschaffen kann oder an einer Stelle tätig ist oder werden soll, von der aus in erheblicher Weise in die ordnungsgemäße Funktion oder die Integrität eines Systems der Informations- und Kommunikationstechnik eingegriffen werden kann, sofern die Eingriffe durch technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung nicht verhindert werden können und die drohenden Beeinträchtigungen die Sicherheit der Freien und Hansestadt Hamburg gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen können,
5. an einer sicherheitsempfindlichen Stelle in einer durch Rechtsverordnung des Senats gemäß § 33 bestimmten lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtung tätig ist oder werden soll. Lebenswichtig sind solche Einrichtungen,
  1. deren Beeinträchtigung auf Grund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder
  2. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung erhebliche Unruhe in großen

Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen lassen würde. Verteidigungswichtig sind solche Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen und deren Beeinträchtigung auf Grund

1. fehlender kurzfristiger Ersetzbarkeit die Funktionsfähigkeit, insbesondere die Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie der Zivilen Verteidigung, oder
2. der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung

erheblich gefährden kann. Sicherheitsempfindliche Stelle ist die kleinste selbstständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung, die vor unberechtigtem Zugang geschützt ist und von der im Falle der Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Schutzgüter ausgeht.

## § 2

### Betroffener Personenkreis

(1) <sup>1</sup> Eine Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Betroffene oder Betroffener), ist vorher einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. <sup>2</sup> Die Sicherheitsüberprüfung bedarf der Zustimmung der Betroffenen oder des Betroffenen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. <sup>3</sup> Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit darf erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres übertragen werden. <sup>4</sup> Auf eine Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz soll verzichtet werden, wenn für die Betroffene oder den Betroffenen bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden ist und die Unterlagen verfügbar sind.

(2) <sup>1</sup> Die volljährige Ehegattin oder der volljährige Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner oder die volljährige Partnerin oder der volljährige Partner, mit der oder mit dem die Betroffene oder der Betroffene in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft lebt (Lebensgefährtin oder Lebensgefährte), soll in die Sicherheitsüberprü-



fung nach den §§ 9 und 10 einbezogen werden (einbezogene Personen; einzubeziehende Personen).<sup>2</sup> Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle.<sup>3</sup> Im Falle der Einbeziehung ist die Zustimmung der einzubeziehenden Personen erforderlich.<sup>4</sup> Geht die Betroffene oder der Betroffene die Ehe während oder erst nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung ein oder begründet sie oder er die Lebenspartnerschaft oder die auf Dauer angelegte Gemeinschaft in dem entsprechenden Zeitraum, so ist die zuständige Stelle zu unterrichten, um sie in die Lage zu versetzen, die Einbeziehung der einzubeziehenden Personen in die Sicherheitsüberprüfung nachzuholen.<sup>5</sup> Das Gleiche gilt bei später eintretender Volljährigkeit der einzubeziehenden Personen.

(3)<sup>1</sup> Wird die Zustimmung von der Betroffenen oder dem Betroffenen oder von einer in die Sicherheitsüberprüfung oder Wiederholungsüberprüfung (§ 17 Absatz 2) einzubeziehenden Person nicht erteilt, so ist die Sicherheitsüberprüfung oder Wiederholungsüberprüfung undurchführbar.<sup>2</sup> Die Betroffene oder der Betroffene darf in diesem Fall nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, für die eine Sicherheitsüberprüfung oder Wiederholungsüberprüfung dieser Art gesetzlich vorgesehen ist, betraut sein oder betraut werden.<sup>3</sup> § 20 Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(4)<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft,
2. die Präsidentin oder den Präsidenten des Hamburgischen Verfassungsgerichts,
3. die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister, die Senatorinnen oder Senatoren und Staatsrätinnen oder Staatsräte der Senatsämter und Fachbehörden,
4. die Bezirksamtsleiterinnen oder die Bezirksamtsleiter der Bezirksämter,
5. Richterinnen und Richter, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen,
6. die Mitglieder des Rechnungshofes, soweit sie Aufgaben der Rechnungsprüfung wahrnehmen,
7. die Hamburgische Datenschutzbeauftragte oder den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten,
8. Präsidentinnen, Präsidenten, Rektorinnen oder Rektoren von staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg

- nach § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171),
9. die Oberfinanzpräsidentin oder den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion,
  10. die Intendantin oder den Intendanten des Norddeutschen Rundfunks.

<sup>2</sup> Soweit sich diese Personen einer Sicherheitsüberprüfung freiwillig unterziehen, findet dieses Gesetz sinngemäß Anwendung.

### § 3 Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup> Zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung ist

1. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg, die einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuweisen, übertragen oder sie dazu ermächtigen will oder in deren Bereich sich die sicherheitsempfindliche Stelle des öffentlichen Bereichs der Informations- und Kommunikationstechnik befindet,
2. bei politischen Parteien nach Artikel 21 des Grundgesetzes sowie deren Stiftungen die Parteien selbst,
3. für sicherheitsempfindliche Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen öffentlichen Einrichtungen die oberste Landesbehörde oder die Aufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit der mitwirkenden Behörde auf Antrag der jeweiligen Einrichtung die sicherheitsempfindlichen Stellen bestimmt,
4. im Übrigen die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg, die eine Verschlussache an eine nicht-öffentliche Stelle weitergeben will.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz sind von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen.

(2) Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist das

Landesamt für Verfassungsschutz nach § 4 Absatz 2 HmbVerfSchG.

(3) Die mitwirkende Behörde führt die Sicherheitsüberprüfungen für Bewerberinnen und Bewerber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des eigenen Dienstes nach den Vorschriften dieses Gesetzes selbst durch.

#### **§ 4 Verschlussachen**

(1) <sup>1</sup> Verschlussachen sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. <sup>2</sup> Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

(2) Eine Verschlussache ist

1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

#### **§ 5 Sicherheitsrisiken, sicherheitserhebliche Erkenntnisse**

(1) <sup>1</sup> Sicherheitsrisiken sind Umstände, die es aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes oder des Sabotageschutzes verbieten, eine Betroffene oder einen Betroffenen mit einer sicherheitsempfindlichen

Tätigkeit zu betrauen. <sup>2</sup> Bei der Beurteilung sind die Umstände des Einzelfalls maßgebend. <sup>3</sup> Entscheidungen der zuständigen Stelle über die Betrauung oder Nichtbetrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, Anordnungen nach § 7 Absatz 2 Satz 1 und Entscheidungen über die Einleitung einer Wiederholungsüberprüfung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen wurden.

(2) <sup>1</sup> Im Sinne dieses Gesetzes liegt ein Sicherheitsrisiko vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte

1. Zweifel an der Zuverlässigkeit der Betroffenen oder des Betroffenen bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen oder
2. eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit, begründen oder
3. Zweifel am Bekenntnis der Betroffenen oder des Betroffenen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen.

<sup>2</sup> Ein Sicherheitsrisiko kann auch aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte bei den einbezogenen Personen vorliegen.

(3) Eine Erkenntnis ist sicherheitserheblich, wenn sich aus ihr ein Anhaltspunkt für ein Sicherheitsrisiko ergibt.

## § 6

### **Rechte der Betroffenen oder des Betroffenen und der einzubeziehenden Personen**

(1) <sup>1</sup> Vor Ablehnung der Zulassung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. <sup>2</sup> Die Betroffene oder der Betroffene kann zur Anhörung mit einer Rechtsanwältin oder mit einem Rechtsanwalt erschei-

nen; auf dieses Recht ist sie oder er rechtzeitig hinzuweisen. <sup>3</sup> Die Anhörung erfolgt in einer Weise, die den Quellenschutz gewährleistet und den schutzwürdigen Interessen von Personen, die im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung befragt wurden, Rechnung trägt. <sup>4</sup> Sie unterbleibt, wenn sie einen erheblichen Nachteil für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zur Folge hätte, insbesondere bei Sicherheitsüberprüfungen der Bewerberinnen oder der Bewerber beim Landesamt für Verfassungsschutz. <sup>5</sup> Die Äußerungen der Betroffenen oder des Betroffenen sind zur Sicherheitsakte und zur Sicherheitsüberprüfungsakte zu nehmen.

(2) <sup>1</sup> Liegen bei den einbezogenen Personen Anhaltspunkte vor, die ein Sicherheitsrisiko begründen, ist ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, sich vor der Ablehnung der Zulassung der Betroffenen oder des Betroffenen zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. <sup>2</sup> Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch im Falle der Ablehnung einer Weiterbeschäftigung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit anzuwenden.

## Zweiter Abschnitt

### **Überprüfungsarten und Durchführungsmaßnahmen**

#### **§ 7**

#### **Arten der Sicherheitsüberprüfung**

(1) Entsprechend der vorgesehenen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit wird entweder eine

1. einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) oder
2. erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) oder
3. erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3)

durchgeführt.

(2) <sup>1</sup> Ergeben sich bei der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche

Erkenntnisse, die nur durch Maßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung geklärt werden können, kann die zuständige Stelle mit Zustimmung der Betroffenen oder des Betroffenen und der einbezogenen Person die nächsthöhere Art der Sicherheitsüberprüfung anordnen. <sup>2</sup> § 12 Absatz 5 bleibt unberührt.

### § 8

#### **Einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1)**

(1) Die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. Tätigkeiten in Bereichen nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 oder an einer sicherheitsempfindlichen Stelle nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 wahrnehmen sollen.

(2) In den Fällen von Absatz 1 Nummer 2 kann die zuständige Stelle von der Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen.

### § 9

#### **Erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2)**

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. Zugang zu einer hohen Anzahl VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
3. Tätigkeiten in Bereichen oder an Stellen nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 wahrnehmen sollen,

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsprüfung nach § 8 (Ü 1) für ausreichend hält.

**§ 10**

**Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3)**

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) ist für Personen durchzuführen,

1. die Zugang zu STRENG GEHEIM eingestuftem Verschlussachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. die Zugang zu einer hohen Anzahl GEHEIM eingestuftem Verschlussachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
3. die beim Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg oder bei einer durch Rechtsverordnung des Senats gemäß § 33 bestimmten Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg tätig werden und Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wahrnehmen sollen,

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 8 (Ü 1) oder § 9 (Ü 2) für ausreichend hält.

**§ 11**

**Datenerhebung**

(1) <sup>1</sup> Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde dürfen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben. <sup>2</sup> Die Betroffene oder der Betroffene sowie die sonstigen zu befragenden Personen und nicht-öffentlichen Stellen sind auf den Zweck der Erhebung, die Auskunftspflichten nach diesem Gesetz und auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen; bei Angaben zum Zweck der Erhebung gegenüber Dritten sind die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen oder des Betroffenen zu beachten. <sup>3</sup> Bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 3 Absatz 3 kann die Angabe der erhebenden Stelle gegenüber den sonstigen zu befragenden Personen oder nicht-öffentlichen Stellen unterbleiben, wenn dies zum Schutz der Betroffenen oder des Betroffenen oder des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup> Die zuständige Stelle erhebt die personenbezogenen Daten bei der Betroffenen oder beim Betroffenen oder bei den in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehenden Personen. <sup>2</sup> Reicht diese Erhebung nicht aus oder stehen ihr im Einzelfall überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen oder des Betroffenen oder der einzubeziehenden Personen entgegen, können andere geeignete Personen oder Stellen befragt werden.

(3) <sup>1</sup> Stellt die zuständige Stelle aufgrund einer eigenen Bewertung der ihr vorliegenden Erkenntnisse ein Sicherheitsrisiko fest, das der Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht, ist die Einschaltung der mitwirkenden Behörde zur weiteren Durchführung der Sicherheitsüberprüfung entbehrlich. <sup>2</sup> § 19 HmbVerfSchG bleibt unberührt.

## § 12

### Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten

(1) <sup>1</sup> Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8 (Ü 1) trifft die mitwirkende Behörde folgende Maßnahmen:

1. Sicherheitsmäßige Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Dazu können Anfragen an die nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 mit der Änderung vom 20. April 1994 (Bundesgesetzblatt 1990 I Seite 2954, 1994 I Seite 867) in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Verbunddateien über die in der Sicherheitserklärung genannten Personen und Objekte gestellt werden,
2. Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und, sofern die oder der Betroffene nicht in den vergangenen drei Jahren ihre oder seine Hauptwohnung ununterbrochen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg hatte, Ersuchen um Datenübermittlung aus dem zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister,
3. Anfragen an das zuständige Landeskriminalamt über Strafverfahren, strafrechtliche Ermittlungsverfahren und sonstige sicher-



heitserhebliche Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit den Verfahren stehen und, soweit es im Einzelfall sachdienlich erscheint, Anfragen an die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst,

4. Anfragen an die für das Meldewesen zuständige Behörden der Wohnsitze der oder des Betroffenen, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre,
5. Auskunftersuchen an das Ausländerzentralregister, soweit hierfür Anlass besteht.

<sup>2</sup> Wird eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit voraussichtlich nur kurzzeitig ausgeübt oder ist sie unaufschiebbar, reicht eine Maßnahme nach Satz 1 Nummer 1 sowie eine Anfrage an das zuständige Landeskriminalamt gemäß Satz 1 Nummer 3 und soweit es sachdienlich erscheint, ein Auskunftersuchen an das Ausländerzentralregister aus. <sup>3</sup> Die von der Registerbehörde zur Identitätsfeststellung übermittelten Datensätze von Personen mit ähnlichen Personalien übermittelt die mitwirkende Behörde zu diesem Zweck der zuständigen Stelle. <sup>4</sup> Für die Löschung dieser Datensätze durch die zuständige Stelle gilt § 492 Absatz 4 a Sätze 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.

(2) <sup>1</sup> Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 9 (Ü 2) trifft die mitwirkende Behörde zusätzlich zu Absatz 1 folgende Maßnahmen:

1. Anfragen unter Beteiligung der Landeskriminalämter an die Polizeidienststellen der innegehabten Wohnsitze der Betroffenen oder des Betroffenen, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre,
2. Prüfung der Identität der Betroffenen oder des Betroffenen.

<sup>2</sup> Hinsichtlich der nach § 2 Absatz 2 einbezogenen Personen trifft die mitwirkende Behörde die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen.

(3) <sup>1</sup> Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 10 (Ü 3) kann die mitwirkende Behörde zusätzlich zu den in der Sicherheitserklärung angege-

benen Referenzpersonen weitere geeignete Auskunftspersonen befragen, wenn Zweifel bestehen, ob die Angaben der Betroffenen oder des Betroffenen zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen. <sup>2</sup> Die Befragungsberichte haben sich auf das für den Zweck der Sicherheitsüberprüfung erforderliche Maß zu beschränken.

(4) <sup>1</sup> Die zuständige Stelle fragt zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit der Betroffenen oder des Betroffenen oder der einbezogenen Person für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an,

1. wenn die Betroffene oder der Betroffene oder die einbezogene Person vor dem 1. Januar 1970 geboren wurde und in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft war oder
2. Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorliegen.

<sup>2</sup> Ergibt die Anfrage sicherheitserhebliche Erkenntnisse, übermittelt die zuständige Stelle diese zur Bewertung an die mitwirkende Behörde. <sup>3</sup> Das Landesamt für Verfassungsschutz kann als zuständige Stelle bei Bewerberinnen und Bewerbern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im eigenen Bereich in begründeten Einzelfällen auch dann Anfragen an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik richten, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen; die Gründe der Anfrage sind aktenkundig zu machen.

(5) <sup>1</sup> Soweit es eine sicherheitserhebliche Erkenntnis erfordert und die Befragung der Betroffenen oder des Betroffenen oder der einbezogenen Personen nicht ausreicht oder ihr im Einzelfall überwiegende schutzwürdige Interessen entgegenstehen, kann die mitwirkende Behörde neben den Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 weitere geeignete Auskunftspersonen oder andere geeignete Stellen, insbesondere Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Vollzugsbehörden, befragen oder Einzelmaßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung

durchführen.<sup>2</sup> Die Gründe für Befragungen und Einzelmaßnahmen sind aktenkundig zu machen.<sup>3</sup> Anfragen bei ausländischen öffentlichen Stellen sind im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und nur mit Zustimmung des Präses der zuständigen Behörde oder der von ihm besonders ermächtigten Bediensteten der mitwirkenden Behörde zulässig.

### **Dritter Abschnitt** **Verfahren**

#### **§ 13** **Sicherheitserklärung**

(1)<sup>1</sup> In der Sicherheitserklärung sind von der Betroffenen oder von dem Betroffenen anzugeben:

1. Namen, auch frühere, Vornamen,
2. Geburtsdatum, -ort,
3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und doppelte Staatsangehörigkeiten,
4. Familienstand,
5. Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, im Ausland ab dem 18. Lebensjahr,
6. ausgeübter Beruf,
7. Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und deren oder dessen Anschrift,
8. Anzahl der Kinder,
9. im Haushalt lebende Personen über 18 Jahre (Namen, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort und Verhältnis zu dieser Person),
10. Eltern, Stief- oder Pflegeeltern (Namen, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz),
11. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, Wehr- oder Zivildienstzeiten mit Angabe der Ausbildungsstätten, Beschäftigungsstellen sowie deren Anschriften,
12. Nummer des Personalausweises oder Reisepasses,
13. Angaben über in den vergangenen fünf Jahren durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und, ob zur Zeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,

14. Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die auf einen Anbahnungs- oder Werbungsversuch hindeuten können, und sonstige Kontakte zu Nachrichtendiensten von Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten,
15. Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen,
16. Beziehungen zu Organisationen, die von ihren Anhängerinnen oder Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen oder die unbedingte Ausrichtung auf bestimmte Lehren oder Grundsätze erwarten und deshalb die Betroffene oder den Betroffenen in Konflikt mit ihrer oder seiner Verschwiegenheitspflicht oder den Anforderungen der von ihr oder Ihm ausgeübten sicherheitsempfindlichen Tätigkeit führen können,
17. anhängige Straf- und Disziplinarverfahren,
18. Angaben zu Wohnsitzen, Aufenthalten, Reisen, nahen Angehörigen und sonstigen Beziehungen in und zu Staaten, in denen nach Feststellung der zuständigen Behörde besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Personen zu besorgen sind,
19. drei Referenzpersonen (Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, berufliche und private Anschrift und Rufnummern sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft) nur bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 10 (Ü 3),
20. Angaben zu früheren Sicherheitsüberprüfungen,
21. gesonderte Erklärungen an die zuständige Stelle oder die mitwirkende Behörde.

<sup>2</sup> Bei einer Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 9 (Ü 2) und 10 (Ü 3) sind auf Anforderung der zuständigen Stelle oder der mitwirkenden Behörde zwei aktuelle Lichtbilder mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen und zwei Auskunftspersonen (Namen, Vornamen, Anschrift und Verhältnis zur Person) zur Identitätsprüfung der Betroffenen oder des Betroffenen anzugeben. <sup>3</sup> Fehlt die Angabe von drei Referenzpersonen nach Satz 1 Nummer 19 und werden diese trotz Aufforderung nicht erbracht, ist die Sicherheitsüberprüfung nicht durchführbar. <sup>4</sup> Gleiches gilt für die Wiederholungsüberprüfung gemäß § 17 Absatz 2. <sup>5</sup> Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle.

(2) <sup>1</sup> Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8 (Ü 1) entfallen die Angaben zu Absatz 1 Satz 1 Nummern 8, 11 und 12; Absatz 1 Satz

1 Nummer 10 entfällt, soweit die dort genannten Personen nicht in einem Haushalt mit der Betroffenen oder dem Betroffenen leben. <sup>2</sup> Von den einzubeziehenden Personen sind mit ihrem Einverständnis die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 und 14 bis 16 genannten Daten anzugeben. <sup>3</sup> Ergeben sich aus der Sicherheitserklärung oder aufgrund der Abfrage aus einer der in § 6 BVerfSchG genannten Verbunddateien sicherheitserhebliche Erkenntnisse über diese Personen, sind weitere Überprüfungsmaßnahmen nur zulässig, wenn sie mit ihrer Zustimmung in die erweiterte Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden. <sup>4</sup> Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 (Ü 1) sind nur die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, 5 bis 7, 14 bis 16 erforderlich; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup> Werden die einzubeziehenden Personen in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen, so sind zusätzlich die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 5 bis 7, 12, 13, 17 und 18 genannten Daten anzugeben. <sup>2</sup> Die Angaben können auch in einer gesonderten Erklärung erfolgen; hierauf sind die einzubeziehenden Personen hinzuweisen.

(4) Bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 3 Absatz 3 sind zusätzlich die Wohnsitze seit der Geburt, die Geschwister und abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren sowie alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anzugeben.

(5) <sup>1</sup> Die Betroffene oder der Betroffene kann Angaben verweigern, die für sie oder für ihn, eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinne von § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung oder die Lebensgefährtin oder den Lebensgefährten die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung, Kündigung oder Rücknahme einer beamtenrechtlichen Ernennung begründen könnten. <sup>2</sup> Satz 1 findet auch dann Anwendung, wenn die Beziehung zu der Lebensgefährtin oder dem Lebensgefährten nicht mehr besteht. <sup>3</sup> Über das Verweigerungsrecht ist die Betroffene oder der Betroffene zu belehren. <sup>4</sup> Für Angaben einbezogener Personen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) <sup>1</sup> Die Sicherheitserklärung ist von der Betroffenen oder von dem Betroffenen der zuständigen Stelle zuzuleiten. <sup>2</sup> Sie prüft die Angaben der Betroffenen oder des Betroffenen auf ihre Vollständigkeit und

Richtigkeit.<sup>3</sup> Zu diesem Zweck können die Personalakten eingesehen werden.<sup>4</sup> Die zuständige Stelle leitet die Sicherheitserklärung an die mitwirkende Behörde weiter und beauftragt diese, eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, es sei denn, die zuständige Stelle hat bereits bei der Prüfung der Sicherheitserklärung festgestellt, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht.<sup>5</sup> Die mitwirkende Behörde kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle und der Betroffenen oder des Betroffenen in die Personalakte Einsicht nehmen und Informationen übermittelt bekommen, wenn dies zur Klärung oder Beurteilung sicherheitserheblicher Erkenntnisse unerlässlich ist.

#### § 14

##### Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

(1) <sup>1</sup> Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, so teilt sie dies der zuständigen Stelle mit. <sup>2</sup> Fallen Erkenntnisse an, die kein Sicherheitsrisiko begründen, aber weiterhin sicherheitserheblich sind, so werden diese mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup> Eine Betroffene oder ein Betroffener, die oder der Zugang zu Verschlussachen mit den Geheimhaltungsgraden STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH erhalten soll oder sich verschaffen kann, ist nach einer Sicherheitsüberprüfung und dem Ergebnis, dass keine Sicherheitsrisiken vorliegen oder erkennbar sind, von der zuständigen Stelle zu belehren und zur Geheimhaltung zu verpflichten. <sup>2</sup> Dies gilt nicht für Betroffene nach § 12 Absatz 1 Satz 2.

(3) <sup>1</sup> Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, unterrichtet sie schriftlich unter Darlegung der wesentlichen Gründe und ihrer Bewertung die zuständige Stelle. <sup>2</sup> Die zuständige Stelle entscheidet, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt. <sup>3</sup> Im Zweifel hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen. <sup>4</sup> § 6 Absätze 1 und 2 ist zu beachten.

(4) <sup>1</sup> Lehnt die zuständige Stelle die Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ab, teilt sie dies der Betroffenen oder dem Betroffenen auf Antrag schriftlich mit. <sup>2</sup> § 6 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

**§ 15**

**Vorläufige Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit oder Tätigkeit in einem sicherheitsempfindlichen Bereich**

(1) Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen abweichend von § 2 Absatz 1 die sicherheitsempfindliche Tätigkeit der Betroffenen oder des Betroffenen vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erlauben, wenn die mitwirkende Behörde

1. bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) die Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der eigenen Erkenntnisse bewertet hat oder
2. bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) und bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) die Maßnahmen der nächstniederen Art der Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen hat

und sich daraus keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko ergeben haben.

(2) Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen abweichend von § 2 Absatz 1 die sicherheitsempfindliche Tätigkeit der Betroffenen oder des Betroffenen vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erlauben, wenn die Tätigkeit kurzzeitig oder unaufschiebbar ist und die Datenerhebung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 4 erfolgt ist.

**§ 16**

**Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung**

(1) <sup>1</sup> Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben sich unverzüglich gegenseitig zu unterrichten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die Betroffene oder den Betroffenen oder in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Personen bekannt werden. <sup>2</sup> Gleiches gilt, soweit sich mitgeteilte Erkenntnisse als unrichtig erweisen oder sich weitere Erkenntnisse ergeben, durch die der Aussagewert der mitgeteilten Informationen für die sicherheitsmäßige Beurteilung geändert werden könnte.

(2) <sup>1</sup> Die mitwirkende Behörde prüft die sicherheitserheblichen Erkenntnisse, stellt fest, ob ein Sicherheitsrisiko nach § 5 vorliegt und unterrichtet die zuständige Stelle über das Ergebnis der Prüfung. <sup>2</sup> Im Übrigen ist § 14 Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

#### **§ 17**

##### **Ergänzung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfung**

(1) Die Sicherheitserklärung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen, die oder der eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, in der Regel alle fünf Jahre erneut von der zuständigen Stelle zuzuleiten und im Falle eingetretener Veränderungen von der Betroffenen oder von dem Betroffenen zu ergänzen.

(2) <sup>1</sup> Bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten nach § 10 (Ü 3) ist in der Regel darüber hinaus im Abstand von zehn Jahren eine Wiederholungsüberprüfung von der zuständigen Stelle einzuleiten. <sup>2</sup> Im Übrigen kann sie eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse dies nahe legen. <sup>3</sup> Das Verfahren bei der Wiederholungsüberprüfung entspricht dem der Erstüberprüfung; die mitwirkende Behörde kann von einer erneuten Identitätsprüfung absehen. <sup>4</sup> Die Wiederholungsüberprüfung erfolgt nur mit Zustimmung der Betroffenen oder des Betroffenen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, und mit Zustimmung der einzubeziehenden Personen, falls sie einbezogen werden.

#### **Vierter Abschnitt**

##### **Akten über die Sicherheitsüberprüfung; Datenverarbeitung**

#### **§ 18**

##### **Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte**

(1) Die zuständige Stelle führt über die Betroffene oder den Betroffenen eine Sicherheitsakte, in die alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen aufzunehmen sind.

(2) <sup>1</sup> Informationen über die persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut sind, sind zur Sicherheitsakte zu nehmen,



soweit sie für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sind.<sup>2</sup> Dazu zählen insbesondere:

1. Zuweisung, Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die dazu erteilte Ermächtigung, die Belehrung und Verpflichtung sowie deren Änderungen und Beendigung,
2. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden,
3. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
4. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse,
5. Anhaltspunkte für geistige oder seelische Störungen sowie für Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch,
6. Straf- und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen.

<sup>3</sup> Soweit diese Informationen in der Personal verwaltenden Stelle anfallen, sind sie der zuständigen Stelle mitzuteilen.<sup>4</sup> Vor einer Mitteilung gibt die Personal verwaltende Stelle der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit, sich persönlich zu den Informationen zu äußern; § 6 Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.<sup>5</sup> Die Äußerung der Betroffenen oder des Betroffenen ist den mitzuteilenden Informationen beizufügen.<sup>6</sup> Erweisen sich die mitgeteilten Informationen als unrichtig oder ergeben sich weitere Erkenntnisse, durch die der Aussagewert der mitgeteilten Informationen für die sicherheitsmäßige Beurteilung geändert werden könnte, so unterrichtet die Personal verwaltende Stelle unverzüglich die zuständige Stelle.

(3) <sup>1</sup> Die Sicherheitsakte ist keine Personalakte. <sup>2</sup> Sie ist gesondert zu führen und darf weder der Personal verwaltenden Stelle noch der Betroffenen oder dem Betroffenen zugänglich gemacht werden; § 23 Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup> Im Falle des Wechsels der Dienststelle oder des Dienstherrn sind die Unterlagen aus der Sicherheitsakte nach dorthin abzugeben, soweit dies im Hinblick auf eine dort auszuübende sicherheitsempfindliche Tätigkeit erforderlich und eine Trennung der

Unterlagen möglich ist.

(4) <sup>1</sup> Die mitwirkende Behörde führt über die Betroffene oder den Betroffenen eine Sicherheitsüberprüfungsakte, in die aufzunehmen sind:

1. Informationen, die die Sicherheitsüberprüfung, die durchgeführten Maßnahmen und das Ergebnis betreffen,
2. das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
3. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit.

<sup>2</sup> Die in Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 bis 6 genannten Daten und die hierauf bezogenen Äußerungen der Betroffenen oder des Betroffenen sind zur Sicherheitsüberprüfungsakte zu nehmen, wenn sie sicherheitserheblich sind.

(5) Die Sicherheitserklärung ist sowohl Bestandteil der Sicherheitsakte als auch der Sicherheitsüberprüfungsakte.

(6) Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die in Absatz 4 Satz 1 Nummern 2 und 3 und Satz 2 genannten Daten unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln.

(7) <sup>1</sup> Für die Sicherheitsüberprüfungsakte ist Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup> Im Falle des Wechsels der Dienststelle oder des Dienstherrn sind die Unterlagen aus der Sicherheitsüberprüfungsakte auf Anforderung an die zuständige mitwirkende Behörde abzugeben, soweit dies im Hinblick auf eine dort auszuübende sicherheitsempfindliche Tätigkeit erforderlich und eine Trennung der Unterlagen möglich ist.

(8) Im Falle des § 3 Absatz 3 werden die Unterlagen der Sicherheitsakte und der Sicherheitsüberprüfungsakte in einer Akte geführt.

§ 19

**Aufbewahrung und Vernichtung der Unterlagen**

(1) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind gesondert aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

(2) <sup>1</sup> Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind bei der zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres zu vernichten, wenn die Betroffene oder der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, die Betroffene oder der Betroffene willigt in die weitere Aufbewahrung ein. <sup>2</sup> Im Übrigen sind die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten, es sei denn, dass

1. die Betroffene oder der Betroffene in die weitere Aufbewahrung einwilligt oder
2. beabsichtigt ist, der Betroffenen oder dem Betroffenen in absehbarer Zeit erneut eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen, zu übertragen oder sie oder ihn dazu zu ermächtigen.

<sup>3</sup> Willigen in den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 2 Nummer 1 die einbezogenen Personen in die weitere Aufbewahrung nicht ein, sind die Unterlagen über die einbezogenen Personen zu vernichten, oder, soweit dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, unkenntlich zu machen.

(3) <sup>1</sup> Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der mitwirkenden Behörde sind nach den in § 22 Absatz 1 Nummer 2 genannten Fristen zu vernichten. <sup>2</sup> Gleiches gilt bezüglich der Unterlagen gemäß der nach § 3 Absatz 3 durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen. <sup>3</sup> Soweit die mitwirkende Behörde Daten über einbezogene Personen außerhalb automatisierter Dateien verarbeitet hat, gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Das Hamburgische Archivgesetz vom 21. Januar 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7) findet auf die Unterlagen der Sicherheitsüberprüfung keine Anwendung.

**§ 20**

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die zuständige Stelle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz

1. die in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten, ihre Aktenfundstelle und die der mitwirkenden Behörde,
2. die Beschäftigungsstelle und
3. Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs einschließlich des in § 22 Absatz 1 Nummer 1 genannten Zeitpunkts und beteiligte Behörden

in Dateien verarbeiten.

(2) <sup>1</sup> Die mitwirkende Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. die in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 7 genannten personenbezogenen Daten der Betroffenen oder des Betroffenen und der in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Personen und die Aktenfundstelle,
2. Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs einschließlich des in § 22 Absatz 1 Nummer 2 genannten Zeitpunkts sowie
3. sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen,

in Dateien verarbeiten. <sup>2</sup> Die Daten nach Satz 1 Nummer 1 dürfen auch in den nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässigen Verbunddateien verarbeitet werden. <sup>3</sup> Die Daten über die einbezogenen Personen dürfen ohne Einwilligung dieser Personen nicht in automatisierten Dateien gespeichert werden. <sup>4</sup> Wird die erforderliche Einwilligung nicht erteilt oder wird sie widerrufen, so steht dies der Durchführung oder Fortsetzung einer Sicherheitsüberprüfung oder Wiederholungsüberprüfung nicht entgegen und darf auch nicht in sonstiger Weise zum Nachteil der Betroffenen oder des Betroffenen

berücksichtigt werden; hierauf sind die einbezogenen Personen hinzuweisen.

## § 21

### Übermittlung und Zweckbindung

(1) <sup>1</sup> Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von der zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde nur für

1. die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke,
2. Zwecke der Verfolgung der in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes und der in § 129 a des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftaten,
3. Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft, bei Untersuchungsausschüssen des Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaften eines anderen Landes, soweit der anfordernde Untersuchungsausschuss den erforderlichen Daten- und Geheimschutz rechtswirksam gewährleistet hat,

in dem erforderlichen Umfang genutzt und übermittelt werden. <sup>2</sup> Die Strafverfolgungsbehörden dürfen die ihnen nach Satz 1 Nummer 2 übermittelten Daten für Zwecke eines Strafverfahrens nur verwenden, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. <sup>3</sup> Vor einer Datenübermittlung nach Satz 1 Nummer 3 ist die Betroffene oder der Betroffene anzuhören, soweit hierdurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird; § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend. <sup>4</sup> Die zuständige Stelle darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus für Zwecke der disziplinarrechtlichen Verfolgung sowie dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen nutzen und übermitteln, soweit dies zur Gewährleistung des Verschlusssachenschutzes erforderlich ist. <sup>5</sup> Die mitwirkende Behörde darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus im Rahmen des erforderlichen Umfangs nutzen und übermitteln zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von

Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten.

(2) <sup>1</sup> Die Übermittlung der nach § 20 in Dateien gespeicherten Daten ist nur zulässig, soweit sie für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. <sup>2</sup> Die nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gespeicherten Daten dürfen zur Erfüllung aller Zwecke des Verfassungsschutzes genutzt und übermittelt werden.

(3) Die mitwirkende Behörde darf personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 und 2 nur an öffentliche Stellen übermitteln.

(4) Die Nutzung oder Übermittlung unterbleibt, soweit gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(5) <sup>1</sup> Die Empfänger dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu deren Erfüllung sie Übermittelt werden, und zum Zweck der Strafverfolgung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. <sup>2</sup> Eine nicht-öffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen.

## § 22

### **Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten**

(1) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen

1. von der zuständigen Stelle

- a) innerhalb eines Jahres, wenn die Betroffene oder der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, die Betroffene oder der Betroffene willigt in die weitere Speicherung ein,
- b) nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der Betroffenen oder des Betroffenen aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, es sei denn, die Betroffene oder der Betroffene willigt in die weitere Speicherung ein oder es ist beabsichtigt, der Betroffenen oder dem Betroffenen in absehbarer Zeit eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen, zu übertragen oder sie oder ihn dazu zu ermächtigen,

2. von der mitwirkenden Behörde

- a) innerhalb eines Jahres, wenn die Betroffene oder der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, die Betroffene oder der Betroffene willigt in die weitere Speicherung ein,
- b) bei den Sicherheitsüberprüfungen Ü 1 und Ü 2 nach Ablauf von fünf Jahren, bei Ü 3 nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Ausscheiden der Betroffenen oder des Betroffenen aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, es sei denn, die Betroffene oder der Betroffene willigt in die weitere Speicherung ein oder es ist beabsichtigt, ihr oder ihm in absehbarer Zeit eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen, zu übertragen oder sie oder ihn dazu zu ermächtigen,
- c) die nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 gespeicherten Daten, wenn feststeht, dass die Betroffene oder der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt oder aus ihr ausgeschieden ist,
- d) unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, nachdem eine einbezogene Person die Einwilligung zur Verarbeitung ihrer Daten in automatisierten Dateien widerrufen hat, die Daten zu dieser Person.

(2) Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Sperrung und Löschung § 19 Absätze 1 bis 3, 5 und 6 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226), zuletzt geändert am 30. Januar 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9).

**§ 23**

**Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten,  
Akteneinsicht und Widerspruchsrecht**

(1) Für die Auskunftserteilung gilt § 23 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes.

(2) <sup>1</sup> Die zuständige Stelle gewährt einer auskunftersuchenden Person

Einsicht in die Sicherheitsakte, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist. <sup>2</sup> § 18 Absätze 2 bis 6 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend. <sup>3</sup> Ein Anspruch auf Einsicht in die Sicherheitsüberprüfungsakten der mitwirkenden Behörde besteht nicht.

(3) <sup>1</sup> Die Betroffene oder der Betroffene können einer Kontrolle durch die Hamburgische Datenschutzbeauftragte oder den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten nach § 23 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes im Hinblick der auf sie bezogenen Daten in den Sicherheitsakten der zuständigen Stelle und den Sicherheitsüberprüfungsakten der mitwirkenden Behörde im Einzelfall gegenüber der Hamburgischen Datenschutzbeauftragten oder dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten widersprechen. <sup>2</sup> Unbeschadet des Kontrollrechts der Hamburgischen Datenschutzbeauftragten oder des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten unterrichtet die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde die in Satz 1 genannten Personen in allgemeiner Form über das ihnen zustehende Widerspruchsrecht.

#### **Fünfter Abschnitt**

#### **Sonderregelungen bei Sicherheitsüberprüfungen für nicht-öffentliche Stellen**

#### **§ 24**

#### **Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup> Bei Sicherheitsüberprüfungen von Betroffenen, die von der zuständigen Stelle zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bei einer nicht-öffentlichen Stelle ermächtigt werden sollen, gelten die auf Sicherheitsüberprüfungen für öffentliche Stellen anwendbaren Vorschriften, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt. <sup>2</sup> Soweit die nicht-öffentliche Stelle an der Datenverarbeitung für Zwecke der Sicherheitsüberprüfung beteiligt wird, gilt sie als öffentliche Stelle.

(2) <sup>1</sup> Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach diesem Abschnitt werden vom Landesamt für Verfassungsschutz wahrgenommen, soweit nicht im Einvernehmen mit ihm eine andere Behörde die Aufgabe als



zuständige Stelle wahrnimmt. <sup>2</sup> Die Entscheidung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 für sicherheitsempfindliche Stellen von nicht-öffentlichen lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen trifft die mitwirkende Behörde im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde oder Aufsichtsbehörde.

#### § 25

##### **Aufgaben der nicht-öffentlichen Stelle**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der nicht-öffentlichen Stelle nach diesem Gesetz sind grundsätzlich von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen. <sup>2</sup> Die zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen, wenn die nicht-öffentliche Stelle sich verpflichtet, Informationen, die ihr im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung bekannt werden, nur für solche Zwecke zu gebrauchen, die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgt werden.

#### § 26

##### **Sicherheitserklärung**

(1) <sup>1</sup> Abweichend von § 13 Absatz 6 leitet die Betroffene oder der Betroffene ihre oder seine Sicherheitserklärung der nicht-öffentlichen Stelle zu, in der sie oder er beschäftigt ist. <sup>2</sup> Im Falle der Einbeziehung von einzubeziehenden Personen nach § 2 Absatz 2 fügt sie oder er deren oder dessen Zustimmung bei. <sup>3</sup> Die nicht-öffentliche Stelle prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und darf, soweit dies erforderlich ist, die Personalunterlagen beiziehen. <sup>4</sup> Sie gibt die Sicherheitserklärung an die zuständige Stelle weiter und teilt dieser vorhandene sicherheitserhebliche Erkenntnisse mit.

(2) <sup>1</sup> Abweichend von Absatz 1 kann die Betroffene oder der Betroffene ihre oder seine Sicherheitserklärung unmittelbar der zuständigen Stelle zuleiten; darüber ist die Betroffene oder der Betroffene zu belehren. <sup>2</sup> In diesem Fall prüft die zuständige Stelle die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben unter Berücksichtigung sicherheitserheblicher Erkenntnisse, die ihr von der nicht-öffentlichen Stelle übermittelt worden sind. <sup>3</sup> Verfährt die Betroffene oder der Betroffene nach Satz 1, so darf diese Tatsache weder bei der Sicherheitsüberprüfung oder Wiederholungsüberprüfung noch im Rahmen des Dienst- oder Arbeits-

verhältnisses mit der nicht-öffentlichen Stelle zu ihrem oder seinem Nachteil berücksichtigt werden.

#### **§ 27**

##### **Abschluss der Sicherheitsüberprüfung, Weitergabe sicherheitserheblicher Erkenntnisse**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle unterrichtet die nicht-öffentliche Stelle nur darüber, dass die Betroffene oder der Betroffene zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ermächtigt oder nicht ermächtigt wird. <sup>2</sup> Sonstige personenbezogene Daten, insbesondere Erkenntnisse, die die Ablehnung der Ermächtigung zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betreffen, dürfen nicht mitgeteilt werden. <sup>3</sup> Zur Gewährleistung des Verschlusssachschutzes können sicherheitserhebliche Erkenntnisse in dem erforderlichen Umfang an die nicht-öffentliche Stelle übermittelt werden und dürfen von ihr ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden. <sup>4</sup> Die nicht-öffentliche Stelle hat die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die Betroffene oder den Betroffenen oder die in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Personen bekannt werden; § 18 Absatz 2 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.

#### **§ 28**

##### **Aktualisierung der Sicherheitserklärung**

(1) Die nicht-öffentliche Stelle leitet der Betroffenen oder dem Betroffenen, die oder der eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, auf Anforderung der zuständigen Stelle die Sicherheitserklärung in der Regel alle fünf Jahre erneut zu.

(2) <sup>1</sup> Die Betroffene oder der Betroffene hat die in der Sicherheitserklärung angegebenen Daten im Falle eingetretener Veränderungen zu ergänzen. <sup>2</sup> Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erneut durchzuführen und zu bewerten.

**§ 29**

**Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse**

Die nicht-öffentliche Stelle hat der zuständigen Stelle das Ausscheiden aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit, Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit unverzüglich mitzuteilen.

**§ 30**

**Sicherheitsakte der nicht-öffentlichen Stelle**

Für die Sicherheitsakte in der nicht-öffentlichen Stelle gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Sicherheitsakte entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sicherheitsakte der nicht-öffentlichen Stelle bei einem Wechsel der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nicht abgegeben wird.

**§ 31**

**Datenverarbeitung in automatisierten Dateien**

<sup>1</sup> Die nicht-öffentliche Stelle darf die nach diesem Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten der Betroffenen oder des Betroffenen in automatisierten Dateien verarbeiten.  
<sup>2</sup> Die für die zuständige Stelle geltenden Vorschriften zur Verarbeitung finden Anwendung.

**Sechster Abschnitt**

**Reisebeschränkungen, Sicherheitsüberprüfungen ohne Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz und auf Antrag ausländischer Dienststellen sowie Schlussvorschriften**

**§ 32**

**Reisebeschränkungen**

(1) <sup>1</sup> Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, die eine Sicherheitsüberprüfung nach § 9 (Ü 2) und § 10 (Ü 3) erfordert, können verpflichtet werden, Dienst- und Privatreisen in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, der zuständi-

gen Stelle oder der nicht-öffentlichen Stelle rechtzeitig vorher anzuzeigen. <sup>2</sup> Die Verpflichtung kann auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit angeordnet werden. <sup>3</sup> Die nicht-öffentliche Stelle darf die ihr in der Anzeige nach Satz 1 mitgeteilten Erkenntnisse nur für die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke nutzen.

(2) Die Reise kann von der zuständigen Stelle untersagt werden, wenn Anhaltspunkte zur Person oder eine besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorliegen, die eine erhebliche Gefährdung durch fremde Nachrichtendienste erwarten lassen.

(3) Ergeben sich bei einer Reise in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, Anhaltspunkte, die auf einen Anbahnungs- oder Werbungsversuch fremder Nachrichtendienste hindeuten können, so ist die zuständige Stelle nach Abschluss der Reise unverzüglich zu unterrichten, die ihrerseits die mitwirkende Behörde zu unterrichten hat.

### § 33

#### **Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung sicherheitsempfindliche öffentliche Bereiche der Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4, lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 5, Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg, die Aufgaben im Sinne von § 10 Nummer 3 wahrnehmen, und sicherheitsempfindliche öffentliche Bereiche für Sicherheitsüberprüfungen ohne Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz im Sinne von § 34 zu bestimmen.

### § 34

#### **Sicherheitsüberprüfungen ohne Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz**

(1) <sup>1</sup> Für sicherheitsempfindliche öffentliche Bereiche, bei denen die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 nicht erfüllt sind, kann der Senat durch Rechtsverordnung gemäß § 33 bestimmen, dass Personen, die

dort tätig sind oder werden sollen, einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen sind. <sup>2</sup> An dieser Sicherheitsüberprüfung wirkt das Landesamt für Verfassungsschutz nicht mit.

(2) <sup>1</sup> Zulässig sind in der Regel nur Anfragen an das zuständige Landeskriminalamt über Strafverfahren, strafrechtliche Ermittlungsverfahren und sonstige sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit den Verfahren stehen. <sup>2</sup> Erkenntnisse aus abgeschlossenen Strafverfahren und abgeschlossenen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren über die in der **Anlage** aufgeführten Vergehen darf das Landeskriminalamt nur übermitteln, soweit sie der Generalbundesanwalt im Wege der unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister mitteilen dürfte. <sup>3</sup> Die Frist, nach deren Ablauf das Landeskriminalamt Erkenntnisse nicht mehr übermitteln darf, beträgt bei Verbrechen, bei den in § 100 a der Strafprozessordnung bezeichneten Straftaten, bei Vergehen nach den §§ 202 a , 206 , 243 , 244 , 263 Absatz 3 , 263 a , 268 bis 270 , 303 a , 303 b , 305 a des Strafgesetzbuches sowie bei gemeingefährlichen Straftaten nach dem Achtundzwanzigsten Abschnitt des Strafgesetzbuches und bei Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen und dem Sprengstoffgesetz zehn Jahre, in sonstigen Fällen fünf Jahre. <sup>4</sup> Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung der oder des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung.

(3) <sup>1</sup> Ergibt eine Anfrage nach Absatz 2 sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die eine weitere Aufklärung unerlässlich machen, so können auch Auskünfte bei der zuständigen Staatsanwaltschaft und beim Bundeszentralregister eingeholt werden. <sup>2</sup> Die Gründe für Maßnahmen nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen.

(4) <sup>1</sup> § 2 Absatz 1, Absatz 3 Sätze 1 und 2, Absatz 4, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2, § 5 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, § 6 Absätze 1 und 3, § 11 Absatz 1 Satz 2, § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, 5 bis 7, 17 Absatz 5, § 14 Absatz 4, § 17 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, § 18 Absätze 1 und 3, § 19 Absätze 1 und 4, § 21 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absätze 4 und 5, § 22 Absatz 2, § 23 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. <sup>2</sup> Die in §

13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 bis 7 genannten personenbezogenen Daten, ihre Aktenfundstelle, die Beschäftigungsstelle und Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs einschließlich des vorgeschriebenen Zeitpunkts der Löschung dürfen in Dateien verarbeitet werden.<sup>3</sup> § 19 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie § 22 Absatz 1 Nummer 1 gelten entsprechend, soweit nicht der Senat durch Rechtsverordnung gemäß § 33 kürzere Fristen für die Vernichtung und Löschung festlegt.<sup>4</sup> Im Übrigen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

### **§ 35**

#### **Sicherheitsüberprüfung auf Antrag ausländischer Dienststellen**

(1) Ersucht eine ausländische Dienststelle die mitwirkende Behörde um die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung, so richtet sie sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht in Rechtsvorschriften zwischenstaatlicher Einrichtungen oder völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Vorschrift zugestimmt haben, etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Durchführung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Dies gilt auch bei der Übermittlung personenbezogener Daten an die ausländische Dienststelle.

(3) Die ausländische Dienststelle ist darauf hinzuweisen, dass die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung übermittelten personenbezogenen Daten nur für Zwecke der Sicherheitsüberprüfung verwendet werden dürfen und die mitwirkende Behörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

### **§ 36**

#### **Anwendung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes, Bundesverfassungsschutzgesetzes und Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes**

Die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes, des Ersten Abschnitts des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des Hamburgi-

schen Verfassungsschutzgesetzes finden Anwendung, soweit dieses Gesetz keine anderen Bestimmungen trifft.

### Der Senat

#### Anlage

(zu § 34 Absatz 2 Satz 2)

1. Beleidigung (§ 185 StGB),
2. Üble Nachrede (§ 186 StGB),
3. Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB),
4. Schwangerschaftsabbruch (§§ 218 bis 219 b StGB),
5. Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB),
6. Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB),
7. Diebstahl geringwertiger Sachen (§ 248 a StGB),
8. Unterschlagung geringwertiger Sachen (§ 248 a StGB),
9. Entziehung elektrischer Energie in den Fällen des § 248 c Absatz 3 in Verbindung mit § 248 a StGB,
10. Begünstigung in den Fällen des § 257 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 248 a StGB,
11. Hehlerei in den Fällen des § 259 Absatz 2 in Verbindung mit § 248 a StGB,
12. Betrug in den Fällen des § 263 Absatz 4 in Verbindung mit § 248 a StGB,
13. Untreue in den Fällen des § 266 Absatz 2 in Verbindung mit § 248 a StGB,
14. Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten in den Fällen des § 266 b Absatz 2 in Verbindung mit § 248 a StGB,
15. Sachbeschädigung (§ 303 StGB),
16. Rechtswidrige Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder darunter oder mit Geldstrafe bedroht sind, mit Ausnahme folgender Taten:
  - 16.1 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201 a StGB),
  - 16.2 Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB),
  - 16.3 Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB),
  - 16.4 Verletzung des Dienstgeheimnisses in den Fällen des § 353 b Absatz 1 Satz 2 StGB,

- 16.5 Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen (§ 353 d StGB),
- 16.6 Verletzung der Geheimhaltungspflicht (§ 404 Absatz 1 des Aktiengesetzes, § 151 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, § 85 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 333 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 335 b , § 340 m und § 341 m des Handelsgesetzbuches, § 315 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes, § 138 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes)